



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 9. November 2011

Nummer 44

Inhalt Seite

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald 1903

Planergänzungsbeschluss Naturschutz und Landschaftspflege,
Komplexe Kompensationsmaßnahmen „Zülowniederung“ zum Vorhaben
„Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ 1904

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Bewirtschaftung des
Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Heldbockeichen“ 1915

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung
von Strom und Wärme am Standort 14941 Nauen OT Hertefeld, Gemarkung Bergerdamm,
Flur 11, Flurstücke 34, 35, 38, 39 im Landkreis Havelland 1926

Genehmigung für eine Anlage zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
einschließlich einer Umschlagstelle für Binnenschiffe am Veltener Stichkanal (VSK)
in 16727 Velten 1926

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Schweinehaltungsanlage
in 14913 Niederer Fläming OT Werbig 1927

BEKANTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Ordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg über
Entschädigungszahlungen an Mitglieder des Berufsbildungsausschusses,
der Prüfungsausschüsse sowie des Aufgabenausschusses für den Ausbildungsberuf
Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte 1929

Inhalt	Seite
Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte	1930
Ordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg über die Entschädigungszahlungen an Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie des Aufgabenausschusses für die Durchführung von Rechtsfachwirtprüfungen (Fortbildungsprüfungen)	1931
Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin	1932
 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur 10. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	1933
 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2011 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel	1934
 Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg	1935
 Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	1935
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1936
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH	
Neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH	1946

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 7. Oktober 2011

Auf Grund des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20. April 2009 (ABl. S. 2271) macht das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als Landesplanungsbehörde nachfolgend die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bekannt:

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 23. Juni 2011 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 16 Absatz 2 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20. April 2009 (ABl. S. 2271) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Umlagen der Mitglieder werden gemäß § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner

im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres ermittelten Einwohnerzahlen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Beschlossen:

Cottbus, den 23. Juni 2011

Szymanski

Vorsitzender der Regionalversammlung
Lausitz-Spreewald

Genehmigt: im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern

Potsdam, den 8. August 2011

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Im Auftrag

Schneider

Ausgefertigt:

Cottbus, den 26. September 2011

Szymanski

Vorsitzender der Regionalversammlung
Lausitz-Spreewald

**Planergänzungsbeschluss
Naturschutz und Landschaftspflege,
Komplexe Kompensationsmaßnahmen
„Zülowniederung“ zum Vorhaben
„Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 4. August 2011

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg hat auf Antrag der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS), der DB Netz AG und der DB Station und Service AG am 4. August 2011 den Planergänzungsbeschluss Naturschutz und Landschaftspflege, Komplexe Kompensationsmaßnahmen „Zülowniederung“ zum Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ erlassen. Der verfügbare Teil des Planergänzungsbeschlusses hat folgenden Wortlaut:

A Verfügung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 wird durch diesen Ergänzungsbeschluss wie folgt ergänzt bzw. teilweise ersetzt und somit geändert. Im Übrigen wird der Antrag auf Ergänzung oder Änderung der Planfeststellung abgelehnt. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 vorbehaltene Entscheidung zu Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung (siehe dort A II 9.1.23 „Entscheidung hinsichtlich weiterer Ersatzmaßnahmen/Vorbehalt hinsichtlich grundstücksscharfer Festlegung“ ab Seite 122) wird dadurch abschließend getroffen.

I Feststellung der Pläne

Die Planfeststellungsbehörde stellt nach §§ 8 Abs. 1, 9 und 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz und in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf Antrag der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS), der DB Netz AG und der DB Station und Service AG folgende Pläne nach Maßgabe des Abschnitts A II „Entscheidungen mit Nebenbestimmungen und Hinweisen, Ausnahmen, Befreiungen“ fest:

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

H 2.1 Mustermaßnahmentypen

H 2.2 Maßnahmenblätter

Diese Mustermaßnahmentypen und Maßnahmenblätter ersetzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 festgestellten Maßnahmenkomplexe 1-11 aus dem Teil H 9 Tabellenanhang, Teil 3B.

H3-1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ergänzung Komplexe Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung, Maßnahmenplan, 19.08.2008	M 1 : 5 000
H3-2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ergänzung Komplexe Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung, Maßnahmenplan, 29.07.2008	M 1 : 5 000
H3-3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ergänzung Komplexe Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung, Maßnahmenplan, 29.07.2008	M 1 : 5 000

2. Grunderwerb

G-2053	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2053-A2	Deckblatt Grunderwerbsplan (20.04.2011)	M 1 : 2 000
G-2054	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2054-A2	Deckblatt Grunderwerbsplan (20.04.2011)	M 1 : 2 000
G-2055	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2056	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2057	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2058	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2059	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2060	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2060-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2061	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2061-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2062	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2062-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2063	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2063-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2064	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2064-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2065	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2066	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2067	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2068	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2070	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2071	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2071-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2072	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2072-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2073	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2074	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000

G-2075	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2075-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2076	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2076-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2077	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2079	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2079-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (19.08.2008)	M 1 : 2 000
G-2080	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G -2080-A1	Deckblatt, Grunderwerbsplan (29.07.2008)	M 1 : 2 000
G-2081	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2082	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2083	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2084	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2085	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2087	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2088	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2089	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2090	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2091	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2092	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000
G-2093	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2094	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2095	Grunderwerbsplan (12.05.2006)	M 1 : 2 000
G-2097	Grunderwerbsplan (16.02.2006)	M 1 : 2 000

3. Grunderwerbsverzeichnis

G 2 Grunderwerbsverzeichnis

4. Unterlagen zur Erläuterung

- Verzeichnis „Optionale Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung“
- Regelzeichnungen (Kleinstau, Stützwelle, Errichtung Fischaufstieg)

II Entscheidungen mit Nebenbestimmungen und Hinweisen, Ausnahmen und Befreiungen

1 Naturschutz und Landschaftspflege

- a) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.1 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden ergänzt und erhalten folgende Fassung (die bei den Neufassungen hinzugefügten Teile der Verfügung sind immer kursiv gesetzt):

9.1 Regelungen zu Naturschutz und Landschaftspflege

Die in den Maßnahmeplänen und -blättern planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Entscheidung.

Die für potenzielle Eingriffe durch Grundwasserabsenkung (A II 9.1.13) vorgesehenen optionalen Maßnahmen in der Zülowniederung (siehe Einzelausweisung im beigefügten Verzeichnis „Optionale Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung“) sind durch die Realisierung der zunächst als potenziell beschriebenen Eingriffe infolge Grundwasserabsenkung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 VwVfG aufschiebend bedingt. Über den Eintritt der Bedingung entscheiden die zuständigen Naturschutzbehörden nach folgender Maßgabe:

Zusammen mit dem jährlichen Bericht über das Ergebnis des Monitorings (A II 9.1.13.2.2, 2. Absatz) haben die Träger des Vorhabens Eingriffe zu melden, die sich durch die Grundwasserabsenkung realisiert haben. Gleichzeitig haben sie vorzuschlagen, durch welche der in diesem Planergänzungsbeschluss vorgesehenen Maßnahmen in der Zülowniederung und in welchem Zeitraum (Fristen für den Abschluss der Maßnahmen, s. u. A II 9.1.2) der Eingriff kompensiert werden kann. Die Meldung ist den zuständigen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde zu übergeben. Die zuständigen Naturschutzbehörden prüfen die Meldung und teilen das Ergebnis den Trägern des Vorhabens und der Planfeststellungsbehörde schriftlich mit. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei der Planfeststellungsbehörde ist die Bedingung für die darin enthaltenen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe eingetreten.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, ob die vorgesehenen Maßnahmen, deren Ausführung und die Fristen für den Abschluss der Maßnahmen dem festgestellten Plan entsprechen und gibt dies den Trägern des Vorhabens und den von den Maßnahmen Betroffenen schriftlich bekannt. Sie hebt insoweit zugleich die Aussetzung der Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses auf (vgl. Regelung A IV).

Die abschließende Entscheidung über die optionale Maßnahme Sanierung Machnower See (SM-1) bleibt vorbehalten. Sollten Eingriffe aus der Grundwasserabsenkung eintreten, die eine Kompensation durch diese Maßnahme notwendig machen, haben die Träger des Vorhabens innerhalb von zwei Monaten alle zur Entscheidung über die Maßnahme erforderlichen Unterlagen vorzulegen und eine Ergänzung der Planfeststellung zur Feststellung dieser Maßnahme zu beantragen.

Drei Monate nach Vorlage des Abschlussberichts zum Ende des Biotopmonitorings (A II 9.1.13.2.2 Absatz 3) tritt die Anordnung der im beigefügten Verzeichnis „Optionale Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung“ aufgeführten optionalen Maßnahmen - soweit sie nicht vollziehbar geworden ist (s. o.) außer Kraft. Die Träger des Vorhabens sind verpflichtet, nach dem Ende des Biotopmonitorings zur Klarstellung ein entsprechend bereinigtes Grunderwerbsverzeichnis vorzulegen.

Den Trägern des Vorhabens ist es unbenommen, bereits vor Eintritt der Bedingung mit den Eigentümern und

sonstigen zur Nutzung Berechtigten freihändig Regelungen über die Durchführung von Maßnahmen auf den Grundstücken zu treffen. Sie haben diese Regelungen der zuständigen Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Soweit auf dieser Grundlage Rechtsverhältnisse begründet und Maßnahmen durchgeführt worden sind, hat es vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen dabei sein Bewenden, auch wenn die Bedingung für die Durchführung der Maßnahmen nicht eingetreten ist.

- b) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden ergänzt und erhalten folgende Fassung:

9.1.1 Landschaftspflegerische Ausführungsplanung

Die Träger des Vorhabens haben nach Maßgabe der festgestellten Maßnahmenpläne und -blätter eine Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) zu erarbeiten. Der Planfeststellungsbehörde ist die mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmte LAP, die ein Pflanz-, Pflege-, Entwicklungs- und Unterhaltungskonzept beinhaltet, spätestens drei Monate vor Beginn der ersten Maßnahmen zur Prüfung vorzulegen.

Hinsichtlich der waldbaulichen Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung hat auch eine Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden stattzufinden (vgl. A II 9.3.4)

Die LAP hat konkrete Arbeitsanweisungen in Form von Maßnahmenblättern zu enthalten. Hierbei sind die festgestellten Maßnahmenblätter und Mustermaßnahmentypen entsprechend den Standortbedingungen, Bodenverhältnissen und dem gewünschten Maßnahmenziel inklusive Zielbiotop und Zielfunktionen auf die einzelne Fläche anzupassen und die Maßnahmen detailliert inklusive der Artenzusammensetzung sowie der notwendigen Pflanzqualitäten für die einzelnen landschaftspflegerischen Maßnahmen darzustellen.

Hinsichtlich der Teilbereiche der Maßnahme N 1, die im FFH-Gebiet Groß Machnower Weinberg liegen, hat im Rahmen der LAP auch eine aktuelle Bestandserfassung im Abgleich mit den Erfassungsbögen und Zustandsberichten zu erfolgen.

In der LAP sind die Maßnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu konkretisieren. Die technisch erforderlichen Mindestpflanzabstände zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu berücksichtigen.

- c) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden ergänzt und erhalten folgende Fassung:

9.1.2 Abschluss

Die Maßnahmen außerhalb des Flughafengeländes sind einschließlich der Fertigstellungspflege nach DIN 18915-18920 spätestens bis zur Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn abzuschließen; dauerhafte Pflegemaßnahmen haben ab dieser Frist spätestens zu beginnen.

Für die Maßnahmen in der Zülowniederung (Maßnahmenpläne H 3-1, H 3-2 und H 3-3) gelten davon abweichend folgende Fristen:

Die in die landwirtschaftliche Nutzung integrierten Maßnahmen (Mustermaßnahmentyp 1 bis 20) und die Maßnahmen zum Gewässerausbau (Mustermaßnahmentyp 21 bis 23 und 33 bis 39) sind innerhalb von vier Jahren nach der Zustellung des Planergänzungsbeschlusses, die im o. g. Verzeichnis (siehe A II 9.1.) ausgewiesenen optionalen Kompensationsmaßnahmen jedoch erst nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung (s. o. A II 9.1) herzustellen.

Die Maßnahmen zur Anpflanzung (Mustermaßnahmentyp 24 bis 32) einschließlich der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18915 - DIN 18920 sind innerhalb von fünf Jahren nach der Zustellung des Planergänzungsbeschlusses, die im o. g. Verzeichnis (siehe A II 9.1.) ausgewiesenen optionalen Kompensationsmaßnahmen jedoch erst nach Eintritt der aufschiebenden Bedingung (s. o. A II 9.1) herzustellen.

Dauerhafte Pflegemaßnahmen haben ab diesen Fristen spätestens zu beginnen.

Die Maßnahmen innerhalb des Flughafengeländes sind einschließlich der Fertigstellungspflege nach DIN 18915-18920 spätestens bis drei Jahre nach der Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn abzuschließen; dauerhafte Pflegemaßnahmen haben ab dieser Frist spätestens zu beginnen.

Sollen für die Inanspruchnahme von Lebensräumen der vom Aussterben bedrohten bzw. streng geschützten Arten Ersatzlebensräume geschaffen werden, so müssen alle für die jeweiligen Arten relevanten Funktionen hergestellt sein, bevor das Ausgangsbiotop in Anspruch genommen wird. Sollte dies aufgrund einer langen Entwicklungsdauer des Zielbiotops (z. B. bei Wald) nicht durch die alleinige Anlage und Entwicklung des Zielbiotops möglich sein, so haben die Träger des Vorhabens durch geeignete zusätzliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die betreffenden Funktionen vor Inanspruchnahme des Ausgangsbiotops der betroffenen Population zur Verfügung stehen. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu entwickeln.

Technische Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Eingriffen - wie Otter- und Amphibiendurchlässe, oder

Schutzzäune - sind vor Beginn der jeweils zu vermeidenden Einwirkungen fertig zu stellen. Insbesondere ist die Maßnahme OD 304 vor Beginn der Einleitung gereinigter Niederschläge aus dem Flughafen abzuschließen.

Der Abschluss ist den zuständigen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde zu melden. Auf Verlangen ist den Unteren Naturschutzbehörden Gelegenheit zur Besichtigung zu geben.

Abweichend von der Regelung unter A II 9.1.2 erster Absatz müssen die planfestgestellten Maßnahmen „Böschungserhöhungen“ im Bereich des Selchower Flutgrabens zwischen dem Rotbergbecken und dem Zeuthener See nicht bis zur Inbetriebnahme der neuen Start- und Landebahn einschließlich der Fertigstellungspflege abgeschlossen sein.

Nach Ende der in diesem Bereich seitens der Träger des Vorhabens geplanten Probephase innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ist die LBP-Maßnahmeplanung an die technische Planung entsprechend den Ergebnissen der Probephase anzupassen. Der Planfeststellungsbehörde ist spätestens zum 31.10.2011 eine diesbezügliche Auswertung der Probephase vorzulegen, aus der sich ergibt, inwieweit infolge der Ergebnisse der Probephase Anpassungen der technischen Planung erforderlich sind, welche zusätzlichen Konflikte entstehen bzw. ggf. welche bilanzierten Konflikte entfallen. Darauf basierend ist darzustellen, inwieweit die planfestgestellten LBP-Maßnahmen in diesem Bereich unverändert durchgeführt werden können bzw. inwieweit ggf. ein Defizit entsteht und wie dieses kompensiert werden soll.

- d) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden wie folgt ergänzt und erhalten folgende Fassung:

9.1.3 Unterhaltungsverpflichtung/Dauer der Unterhaltung/Dauerhafte Pflegemaßnahmen

Ist für Maßnahmen eine dauerhafte Pflege notwendig (z. B. Anlage von Obstwiesen, Kleingewässern, Gewässerstrandstreifen), so haben die Träger des Vorhabens eine fachkundig ausgeführte Pflege für mindestens 25 Jahre durchzuführen oder anderweitig zu sichern. Den zuständigen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Für die Maßnahmen in der Zülowniederung gilt folgendes:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die Träger des Vorhabens zu unterhalten, bis die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft kompensiert ist. Die Herstellung sowie die Entwicklungspflege und dauerhafte Unterhaltungspflege obliegen den Trägern des Vorhabens (Hinweise in den Musterverfahrenstypen und Maßnahmeblättern auf andere Unterhaltungsverpflichtete oder Beschränkung auf rein fachliche Koordination

berühren die den Trägern des Vorhabens auferlegten Pflichten nicht).

Die konkrete Dauer der im Einzelfall notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen richtet sich nach der Funktion der Maßnahmen und nach der konkreten Zielerreichung im Einzelfall.

Sofern sich die Dauer der Unterhaltung nicht konkret aus den festgestellten Maßnahmeblättern und Musterverfahrenstypen ergibt, ist sie mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde abschließend mitzuteilen.

- e) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden ergänzt und erhalten folgende Fassung:

9.1.4 Erfolgskontrollen

Die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen sowie der Erfolg der Maßnahmen ist den zuständigen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

Eine erste Durchführungskontrolle zur Prüfung, ob die festgesetzten Ersatzmaßnahmen vollständig sowie termin- und fachgerecht ausgeführt wurden, hat zeitnah nach Meldung des Abschlusses der Maßnahmen zu erfolgen. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist den zuständigen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde ein abschließender Bericht vorzulegen.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen sind in regelmäßigen Abständen Funktionskontrollen durchzuführen. Die Intervalle der Funktionskontrollen sind in Abhängigkeit vom Zielbiotop, der zu entwickelnden Biozönose und der Funktionen des Biotops in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu wählen. Bei der Funktionskontrolle ist unter Benennung der angestrebten Zielfunktionen des Biotops und der Ausgangssituation die Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf die zu ersetzenden Funktionen - inklusive der Funktionen des Biotops für die Fauna - zu überprüfen und zu dokumentieren. Über die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung sind den zuständigen Naturschutzbehörden ebenfalls abschließende Berichte vorzulegen.

Bei Nichterreichen der Entwicklungsziele sind gleichzeitig Vorschläge für Änderungen bei der Pflege bzw. Bewirtschaftung durch die Träger des Vorhabens vorzulegen.

Sollten sich Mängel in der Durchführung der Maßnahmen zeigen oder sollte die vorgesehene Funktion einzelner Maßnahmen nicht wie geplant erreicht werden, so sind von den Trägern des Vorhabens in Absprache mit den Naturschutzbehörden Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel durchzuführen. Der Erfolg dieser Maßnahmen ist durch eine erneute Kontrolle und die Vorlage

eines Kontrollberichts nachzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde ist von den abgestimmten Maßnahmen zur Mängelbehebung und vom Erfolg der Maßnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Planfeststellungsbehörde behält sich bei Mängeln vor, weitere Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen (vgl. Abschnitt A II 9.1.24 „Änderung und Nachbesserungen“ ab Seite 123 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004).

Die Details der Erfolgskontrollen sind einvernehmlich zwischen den Trägern des Vorhabens und den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

Für die Maßnahmen in der Zülowniederung (siehe Ausweisung in den Maßnahmeblättern) ist zur Beurteilung des Maßnahmenerfolgs sowie einer ggf. notwendigen Modifizierung von Maßnahmen zusätzlich ein Monitoring gemäß der Mustermaßnahmentypen 42 bis 45 durchzuführen. Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Kontrollen sind mit den Naturschutzbehörden unter Hinzuziehung der Bodenschutz- und Wasserbehörden bzw. für das Monitoring Wasser mit den Wasserbehörden auf Grundlage der Maßnahmentypen 42-45 abzustimmen. Ein entsprechendes Konzept ist jeweils vor Beginn der Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen. Darin sind konkrete Termine für die Begutachtung der Flächen und über die Art und den Umfang des Monitorings festzulegen. Ein Monitoring Landwirtschaft ist gemäß Mustermaßnahmentyp 46 ebenfalls durchzuführen, Inhalt und Untersuchungsumfang sind mit den Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden abzustimmen. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

Bei Maßnahmen, die einen flächenbezogenen Wechsel der Bewirtschaftungsweise (Mustermaßnahmentyp 20 „Schaffung von Äsungsflächen für Großvögel“) bzw. Änderungen des Wasserregimes als Bestandteil des Kompensationskonzepts beinhalten (siehe Beschreibung der Mustermaßnahmentypen im Band H des LBP), ist die tatsächliche Durchführung der Änderungen im Rahmen der Berichtspflicht zu dokumentieren.

Bei Maßnahmen mit festgelegten Bewirtschaftungsterminen und Obergrenzen für Düngemittelanwendungen ist die Einhaltung der in der Beschreibung der Mustermaßnahmentypen festgesetzten Maßgaben zu dokumentieren.

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Fischaufstiegshilfen einzuhaltenen Stauziele zur Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit bei geringem Wasserdurchfluss (vgl. A II 9.1.26) sind im Rahmen der Berichtspflicht zu dokumentieren.

- f) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.1.13.4 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden geändert, ergänzt und erhalten folgende Fassung:

9.1.13.4 Weitere Vermeidungsmaßnahmen/Kompensation

Falls Eingriffe nicht vermieden werden können, haben die Träger des Vorhabens die für potenzielle Eingriffe durch Grundwasserabsenkungen vorgesehenen Maßnahmen (WV 179 und die als optional ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung) entsprechend durchzuführen. Die optionalen Maßnahmen in der Zülowniederung sind bis dahin aufschiebend bedingt. Zur detaillierten Regelung hinsichtlich des Eintritts der Bedingung vgl. Abschnitt A II 9.1.

- g) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.1.22 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden ergänzt und erhalten folgende Fassung:

9.1.22 Ökologische Baubegleitung

Die Träger des Vorhabens haben während der Detailplanung und der gesamten Bauzeit eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Dies gilt auch für die Erstellung der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) und Durchführung der Maßnahmen in der Zülowniederung. Die Festlegung der genauen Aufgaben, Funktionen und Organisation hat in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu erfolgen. Den zuständigen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde ist vor Beginn der Baumaßnahmen der Nachweis der fachlichen Qualifikation zu erbringen.

- h) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.1 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden im Anschluss an 9.1.24 wie folgt erweitert:

9.1.25 Artenschutz in der Zülowniederung während der Durchführungs- bzw. Initialphase

Folgende Konfliktvermeidungsmaßnahmen sind bei der weiteren Detailplanung und Umsetzung der Maßnahmen durchzuführen:

Geschützte Art	Vermeidungsmaßnahme
Fischotter	Vor Beginn von Baumaßnahmen, wie z. B. der Grabenaufweitung mit Mittelinsel, sind der Baubereich und die Umgebung auf Vorkommen von Fischotterbauen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden können, zu überprüfen. Baumaßnahmen an Gewässern mit potentiellen Vorkommen von Fortpflanzungsstätten des Fischotters sind außerhalb der Fortpflanzungszeit durchzuführen. Erhebliche Störungen sind durch Ausschluss von Bauarbeiten während der Dämmerung und nachts zu vermeiden.

Geschützte Art	Vermeidungsmaßnahme
Fledermausarten	Sämtliche Höhlenbäume sind nach Möglichkeit von Baumfällmaßnahmen auszuschließen. Ist ein vollständiger Erhalt von Höhlenbäumen nicht möglich, sollte der Stammteil mit Höhle durch das Absetzen des Baums erhalten werden. Ist die Fällung eines Höhlenbaums notwendig, ist vor der Maßnahme eine Untersuchung der Baumhöhle auf eine Nutzung durch Fledermäuse durchzuführen. Sollte eine Nutzung bestehen, sind im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen vorzusehen, durch die eine Tötung oder Verletzung von Tieren verhindert wird. Zusätzlich sind Fledermauskästen als Quartiersatz zu installieren.
Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kammmolch	Sämtliche Maßnahmen in und an Gewässern mit potenziellen Amphibienvorkommen sind außerhalb der Aktivitätsperiode der Amphibienarten durchzuführen.
Zauneidechse	Maßnahmen zum Waldumbau und zur Waldrandgestaltung sind außerhalb der Aktivitätszeiten der Zauneidechse umzusetzen.
Großer Feuerfalter	Bei der Wiederherstellung von Kleingewässern in Torfstichen sowie bei dem Einbau von Sohl-schwellen und der Rekonstruktion von Stauen sind Flussampferbestände als Entwicklungshabitate des Großen Feuerfalters zu erhalten.
Europäische Vogelarten	Einrichtende Maßnahmen, wie der Umbau von Kleingehölzen, Waldumbau oder Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushalts, sind außerhalb der Fortpflanzungszeit von Brutvögeln umzusetzen. Sämtliche Höhlen- und Horstbäume sind nach Möglichkeit von Baumfällmaßnahmen auszuschließen. Ist ein vollständiger Erhalt der Höhlenbäume nicht möglich, sollte der Stammteil mit Höhle durch das Absetzen des Baums erhalten werden. Bei Verlust von Höhlen- oder Horstbäumen sind durch entsprechende Nistkästen und Horstunterlagen Ersatzniststätten zu schaffen.

Geschützte Art	Vermeidungsmaßnahme
	Pflegemaßnahmen von Ackerrandstreifen, Säumen und Naturschutzbrachen sind nach Möglichkeit ebenfalls außerhalb der Hauptzeiten zur Brut- und Jungenaufzucht durchzuführen. Für besonders seltene Wiesenbrüterarten, wie Kiebitz oder Bekassine, haben vor der Durchführung von Pflegemaßnahmen Kontrollen zu Brutvorkommen zu erfolgen. Bruthabitats sind von Pflegemaßnahmen auszunehmen.

9.1.26 Fischaufstieghilfen

Fischaufstieghilfen (Mustermaßnahmentyp 38) sind so anzulegen, dass auch bei einem geringen Wasserdurchfluss die ökologische Durchgängigkeit für gewässertypische Organismen erreicht werden kann. An der Fischaufstieghilfe Fi-1 in Rangsdorf ist das Stauziel 1,01 m Oberpegel (OP) Wehr Rangsdorfer See einzuhalten. Um in den Sommermonaten eine Durchgängigkeit zu erreichen, ist die Schwelle für den Ablauf aus dem Rangsdorfer See in den Fischpass auf 1,01 m OP Wehr Rangsdorf zu setzen.

An der Fischaufstieghilfe Fi-2 in Mittenwalde ist das Stauziele 1,65 m OP Verteilerwehr Mittenwalde einzuhalten. Um einen Durchfluss im Fischpass auch bei geringem Wasserangebot zu erreichen, muss der Fischpass an seinem Auslauf mit einer Schwelle von 2 cm unter dem vorgesehenen Stauziel von 1,65 m OP Verteilerwehr Mittenwalde eingerichtet werden.

9.1.27 Maßnahmen mit flächenbezogenem Wechsel

Bei Maßnahmen, die einen flächenbezogenen Wechsel der Pflegemaßnahmen bzw. Bewirtschaftungsweise (Mustermaßnahmentyp 20 „Schaffung von Äsungsflächen für Großvögel“) beinhalten, dürfen die Flächengrößen im Zuge des Wechsels nicht verringert werden.

9.1.28 Modifikation von Maßnahmen in Abhängigkeit der Monitoringergebnisse

Hinsichtlich der Maßnahmen, deren Ausgestaltung vom Monitoring nach den Mustermaßnahmentypen 42 bis 45 abhängen (z. B. extensive Grünlandbewirtschaftung und Grünlandpflege, Weide- und Weisenmanagement), werden die Vorgaben unter Hinzuziehung der Bodenschutz- und Wasserbehörden und in Abstimmung mit den Trägern des Vorhabens von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordnet. Bei der Entscheidungsfindung sind den zuständigen Naturschutzbehörden alle Daten zur Verfügung zu stellen. Die Planfeststellungsbehörde ist von den Anordnungen zu unterrichten.

9.1.29 Abstimmung Maßnahmentyp 39

Die Durchführung der Maßnahmen entsprechend dem Maßnahmentyp 39 - ökologische Grabenbewirtschaftung - ist mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.

9.1.30 Ausführungsplanung zu den Ersatzmaßnahmen BE-10.1 und BE-10.2

Die Träger des Vorhabens haben innerhalb der Landschaftsplanerischen Ausführungsplanung (LAP) für die Ersatzmaßnahmen BE-10.1 und BE-10.2, die im Maßnahmenplan H3-1 dargestellt sind, die örtlichen Gegebenheiten (Flurstücks- sowie Wegegrenzen und Lage der vorhandenen Baumreihe) zu berücksichtigen und die Maßnahmen so anzupassen, dass der mittelfristig notwendige Ausbau der Straße nicht verhindert wird.

- i) Die Regelungen des Abschnitts A II 9.3.4 „Waldbauliche Abstimmung“ des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden ergänzt und erhalten folgende Fassung:

Die Durchführung der festgelegten Aufforstungen sowie aller Maßnahmen, die später von der zuständigen Forstbehörde betreut werden, sollen im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde erfolgen. Insbesondere sollen die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Anpassung an die jeweiligen Bodenverhältnisse durch Angabe der Acker- und Grünlandwertzahlen präzisiert sowie die auf dieser Grundlage geeignete Baumartzusammensetzung ermittelt werden.

Die Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) für die waldbaulichen Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung (Waldumbau und Waldrandgestaltungen) ist mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen. Insbesondere sind dabei die Hinweise des Amtes für Forstwirtschaft Wünsdorf zu beachten.

- j) Die Hinweise unter A II 9.4 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 werden ergänzt und erhalten folgende Fassung:

9.4 Hinweise

Die im Rahmen der Bauausführung eventuell notwendigen Waldfahrgenehmigungen sind von der Planfeststellung nicht umfasst. Sie müssen bei der zuständigen Forstbehörde beantragt werden.

*Im Zusammenhang mit geplanten Bohrungen und Erkundungen durch andere Aufschlüsse wird auf die **Anzeige- und Dokumentationspflicht von Bohrungen und Aufschlüssen** gemäß der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I, Seite 1223; BGBl. III 750-1. zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom*

10. November 2001 (BGBl. I Seite 2992) gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) hingewiesen.

Die Träger des Vorhabens sollen prüfen, ob den zuständigen Naturschutzbehörden eine Verknüpfung der Grunderwerbspläne mit den Maßnahmeplänen - zumindest digital - zur Verfügung gestellt werden kann, um die Prüfungen zu erleichtern.

2 Wasserrechtliche Regelungen

Der Abschnitt A II 12.1 „Wasserrechtliche Entscheidungen zu Gewässerausbaumaßnahmen gemäß § 31 WHG i. V. m. § 88 BbgWG“ des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 wird um folgende Regelung mit Auflagen erweitert:

12.1.6 Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung die Gewässerausbaumaßnahmen beinhalten

Die folgenden Gewässerausbaumaßnahmen im Gebiet der Zülowniederung werden gemäß § 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. §§ 2, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 89 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Wasserhaushaltsgesetz (BbgWHG) nach Maßgabe der Pläne (Lageplan) H 3-1, H 3-2 und H 3-3 zugelassen:

- Einbau von Sohlschwellen (So) Mustermaßnahmentyp 21
- Ersatz von Jalousienstauen durch Bohlenstau (EJ) Mustermaßnahmentyp 22 nach Maßgabe der Regelzeichnung „Kleinstau“
- Rekonstruktion von Jalousienstauen (RJ) Mustermaßnahmentyp 23 nach Maßgabe der Regelzeichnung „Kleinstau“
- Neuanlage von Kleingewässern: Mustermaßnahmentyp 33
- Wiederherstellung von Kleingewässern in Torfstichen (WK) Mustermaßnahmentyp 34
- Grabenaufweitung mit Mittellinseln (MI) Mustermaßnahmentyp 35
- Anlegen von Grabentaschen (GT) Mustermaßnahmentyp 36
- Anlage von Steilwänden für Uferschwalbennistplätze (NU) Mustermaßnahmentyp 37
- Errichten von Fischaufstiegshilfen (Fi) Mustermaßnahmentyp 38 nach Maßgabe der Regelzeichnung „Errichtung Fischaufstieg“
- Ökologische Grabenbewirtschaftung (ÖG) Mustermaßnahmentyp 39

Auflagen:

- 1) Die Landschaftsplanerische Ausführungsplanung (LAP) für die genannten Maßnahmen ist bei der Oberen Wasserbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme einzureichen, so dass eine ausreichende Prüfung vor Baubeginn erfolgen kann. Dabei sind insbesondere die folgenden Unterlagen vorzulegen:
- für den Einsatz der Jalousienstauanlagen in Bohlenstauanlagen eine Regelzeichnung,

- für die Rekonstruktion der Jalousiestauanlagen Detailzeichnungen zum Bauzustand und zur technischen Lösung für die Sanierung,
- für die Neuanlage von Kleingewässern Detailzeichnungen zur Gestaltung (Querprofil),
- für die Grabenaufweitung eine Regelzeichnung,
- für die Steilwände ist die Standsicherheit nachzuweisen und die Sicherungsmaßnahmen sind darzustellen,
- für die Bemessung der Fischaufstiegshilfen Detailzeichnungen nach Maßgabe des Merkblatts DWA-M 509 (Entwurf).

In der LAP sind die Stau- und Absenkziele der Bauwerke in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde so festzulegen, dass der Gebietswasserhaushalt nicht nachhaltig beeinträchtigt und ein Trockenfallen von Fließgewässern vermieden wird. Die konkreten Angaben für die Einzelstandorte sind von den Trägern des Vorhabens ebenfalls im Rahmen der LAP nachzureichen.

Das Jalousiestau des Bauwerks RJ-2.1 ist nach Eintreten der in A II 9.1 für optionale Maßnahmen vorgesehenen Bedingung in der LAP durch ein regulierbares Bohlenstau, das Jalousiestau des Bauwerks RJ-2.2 ist nach Eintreten der in A II 9.1 für optionale Maßnahmen vorgesehenen Bedingung in der LAP durch eine Sohlschwelle zu ersetzen.

In der LAP ist eine Verschiebung des Bauwerks EJ-1.5 um ca. 150 m in Abstimmung mit der Wasserbehörde vorzusehen. Hinsichtlich der Sohlschwellenstandorte So-7.1 und 7.2 ist nach Eintreten der in A II 9.1 für optionale Maßnahmen vorgesehenen Bedingung eine Verschiebung in der LAP um ca. 200 m gewässeraufwärts in Abstimmung mit der Wasserbehörde vorzusehen.

- 2) Die konkreten LAP sind mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden und den Unteren Wasserbehörden einvernehmlich abzustimmen.
- 3) Die Beurteilung der Wasserbeschaffenheit der Oberflächengewässer ist gemäß der biologischen und chemischen Gewässergüteklassifikation nach Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA, 1998) durchzuführen.
- 4) Zur weiteren gewässerökologischen Aufwertung des Gebiets und der Kleingewässer sowie zur Schaffung vielgestaltiger Habitatbedingungen, wird das Einbringen von Totholz empfohlen.
- 5) Die Bepflanzung am Gewässer hat einseitig zu erfolgen; der Unterhaltungstreifen ist freizulassen.
- 6) Grundsätzlich ist für das geplante Bearbeitungsgebiet eine hydrologische Fachauskunft im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (LUGV), Referat RS 5, einzuholen. Auf der Grundlage der Wasserstände und Baugrundergebnisse ist für die Sohlschwellen eine Bemessung durchzuführen (Merkblatt DWA-M 509 (Entwurf)). Entsprechende Detailzeichnungen sind rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.

- 7) Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der DIN-Vorschriften (in der gültigen Fassung) und der im Bauwesen erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen.
- 8) Beginn und Ende der Bauarbeiten sind gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Wasserbehörde (und den zuständigen Unteren Wasserbehörden) rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- 9) Nach Fertigstellung des Gewässerausbaus oder von wasserbaulichen Anlagen ist gemäß § 106 BbgWG die wasserrechtliche Bauabnahme rechtzeitig bei der Oberen Wasserbehörde zu beantragen. Die dazu erforderlichen Unterlagen (Bestandsunterlagen, Liefernachweise, Qualitätsnachweise, Fotodokumentationen u. a.) sind zur Bauabnahme vorzulegen.
- 10) Über die Erfüllung der Nebenbestimmungen sind zur Bauabnahme schriftliche Berichte vorzulegen
- 11) Ggf. sind die Stauhöhen während der Bauphase temporär abzusenken. Dazu hat eine Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ und der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme zu erfolgen.
- 12) Die durch die Bauausführung eventuell entstandenen Schäden am Gewässer einschließlich des Uferbereichs, der Böschungen und Anliegerflächen sowie der Baustraßen sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustellen sind gründlich zu beräumen.
- 13) Zur Sicherstellung von Vermeidungsmaßnahmen ist die Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung (einschließlich Bauzeitenregelung) erforderlich.
- 14) Es ist ein Havarie- und Hochwassermaßnahmenplan für den Zeitraum der Baumaßnahmen aufzustellen.
- 15) Die wasserbaulichen Maßnahmen sind detailliert zu dokumentieren.
- 16) Gemäß § 25 Abs. 3 Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) sind fischereilich relevante Maßnahmen u. a. der Fischereibehörde mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen.
- 17) Die Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg vom Oktober 1997 ist zu berücksichtigen.
- 18) Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit ist gemäß § 20 BbgWG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Entsteht bei der Realisierung des Vorhabens die Gefahr der Verunreinigung, so sind ohne Aufforderung der zuständigen Behörde geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern.

- 19) Vor Beginn der Maßnahmen ist eine Zustimmung des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks, auf dem die bauliche Maßnahme durchgeführt wird (dauerhafte Inanspruchnahme) oder das infolge der Baumaßnahme temporär genutzt wird (vorübergehende Inanspruchnahme), vorzulegen.
- 20) Es ist ein geeignetes Monitoringsystem gemäß Mustermaßnahmentyp 45 in Abstimmung mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden und dem Wasser- und Bodenverband einzurichten und zu betreiben. Dazu sind u. a. Pegellatten anzubringen, welche den niedrigsten und höchsten Wasserstand mindestens abdecken sollen.
- 21) Das Staumanagement ist flexibel fortzuschreiben. Aufgrund der Beobachtungen aus dem Monitoringsystem, aufgrund von Flächennutzungsanforderungen und anderer Ansprüche sowie hydrologischer Gegebenheiten sind die Stauhöhen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die einzelnen Stauziele können in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ und der Unteren Wasserbehörde geändert werden.
- 22) Es ist eine fachgerechte Pflege und Wartung aller Anlagen sicher zu stellen.
- 23) Weitere Auflagen bleiben für den Fall vorbehalten, dass eine zwischen den Trägern des Vorhabens und einem Dritten nach Maßgabe der vorstehenden Auflagen in Abstimmung oder im Einvernehmen zu treffende Regelung nicht zustande kommt.
- 24) Gemäß § 92 Abs. 2 BbgWG muss mit den Maßnahmen spätestens vier Jahre nach Bestandskraft der wasserrechtlichen Regelungen dieses Beschlusses begonnen werden. Nach maximal fünf Jahren ist die Baumaßnahme spätestens zu vollenden. Jede Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

3 Denkmalschutz

Der Abschnitt A II 17 „Denkmalschutz“ des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 wird um folgende Entscheidung erweitert:

17.3 Entscheidung zur Durchführung der Maßnahmen in der Zülowniederung

Den Trägern des Vorhabens wird gemäß § 9 LuftVG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) die Erlaubnis erteilt, unter Beachtung der Auflage A.II.17.2.3 „Zerstörung von Denkmalen“, 17.2.3.2 „Bodendenkmale“ und der Auflage A.II.17.2.4 „Funde“ ab Seite 197 des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004, Bodendenkmale zu zerstören oder zu beseitigen, soweit dies zur Durchführung der geplanten Ersatzmaßnahmen erforderlich ist.

Soweit naturschutzfachlich möglich und zumutbar, sind Bodendenkmale bei der Durchführung der Maßnahmen zu schonen. Dabei sind:

- bei der Umsetzung von Maßnahmen, die großflächige Pflanzungen (z. B. Waldumbau, Waldrandgestaltung) beinhalten, auf den Einsatz von Bodenbearbeitungs- und Pflanzmaschinen, die eine Arbeitstiefe bis unter den humosen Oberboden aufweisen, zu verzichten. Pflanzungen sind per Hand vorzunehmen.
- Pflanzgruben sollen nur innerhalb der humosen Oberbodenschicht angelegt werden. Die Arten sollen entsprechend ausgewählt werden (keine Pfahlwurzler)
- Flächen oder Trassen, die nur für die Durchführungszeit genutzt werden (z. B. Materiallager, Arbeitsstraßen) sollen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung vorliegt.
- Die konkreten Landschaftspflegerischen Ausführungspläne (LAP) sind im Bereich der Bodendenkmäler mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abt. Bodendenkmalpflege, abzustimmen, damit eine Beeinträchtigung vermieden wird.

4 Grundstücke

Der Abschnitt A II 18 „Grundstücke“ des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 wird durch folgende Regelungen erweitert:

18.3 Verkehrssicherungspflicht

Die Träger des Vorhabens tragen für die Maßnahmen die Verkehrssicherungspflicht. Obliegt die Verkehrssicherungspflicht aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. bei Wege- und Straßenbepflanzungen) Dritten oder geht sie auf Dritte über, haben die Träger des Vorhabens die dadurch entstehenden Nachteile finanziell abzulösen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

18.4 Zufahrten/Erreichbarkeit/Erschließung

Zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie zur der ökologischen Grabenbewirtschaftung ist eine Erreichbarkeit und Erschließung der Flächen bzw. der Gräben zu gewährleisten bzw. sicherzustellen. Soweit durch die Ersatzmaßnahmen bereits vorhandene Zufahrten unterbrochen werden, haben die Träger des Vorhabens geeignete Zufahrten neu anzulegen. Vor Durchführung der Maßnahmen sollen die Details der Zufahrten mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. -nutzern besprochen werden.

18.5 Entschädigung für Vernässungen

Soweit durch die im Maßnahmenkonzept Zülowniederung vorgesehenen Ersatzmaßnahmen zur Stützung des Wasserhaushalts außerhalb des Grunderwerbs nachweislich Schäden am Eigentum von Personen eintreten, sind die Träger des Vorhabens zum Ersatz verpflichtet.

5 Bauphase

Der Abschnitt A II 19 „Bauphase (Grundsätze)“ des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 wird durch folgende Regelungen erweitert:

19.7 Herstellung der Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung

19.7.1 Auflagen zur Kampfmittelbehandlung

Alle mit Erdarbeiten verbundenen Ersatzmaßnahmen westlich der Bahnstrecke Zossen-Rangsdorf sind zur Überprüfung einer konkreten Kampfmittelbelastung beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Bereich Kampfmittelbeseitigungsdienst, einzureichen.

Für den Fall, dass bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung des Landes Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Träger des Vorhabens sind in diesem Fall verpflichtet, die Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

19.7.2 Geodätische Festpunkte

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Zumutbaren bei der Herstellung der Ersatzmaßnahmen keine geodätischen Festpunkte und Gemarkungssteine beschädigt oder zerstört werden. Wenn Herstellungsmaßnahmen dennoch zur Zerstörung von geodätischen Festpunkten führen können, sind die Arbeiten an dieser Stelle unverzüglich einzustellen. Beim zuständigen Amt für Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist eine Verlegung zu beantragen. Die Arbeiten sind erst nach Verlegung wiederaufzunehmen.

19.7.3 Leitungen/Kabel

Sollten bei der Herstellung von Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Arbeiten an dieser Stelle unverzüglich einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem Eigentümer bzw. Instandhaltungspflichtigen wieder aufzunehmen.

19.7.4 Bodenverunreinigungen

Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen werden können.

19.7.5 Entsprechende Geltung

Die Auflagen 19.1.1 und 19.1.2 sowie 19.5 gelten für die Ersatzmaßnahmen in der Zülowniederung entsprechend.

III Zusagen der Träger des Vorhabens

Der Abschnitt A III „Zusagen der Träger des Vorhabens“ des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 wird durch folgende Zusagen erweitert:

11 Agrarförderung

Um Doppelförderungen im Bereich der Agrarförderung zu verhindern, werden die Träger des Vorhabens neben der Verpflichtung aus der Nebenbestimmung A II 13.1 in Verträge mit Entschädigungsregelungen Klauseln aufnehmen, die den Entschädigungsempfänger zur Information der zuständigen Landwirtschaftsämter über die Vereinbarung verpflichten. Den Förderstellen wird eine für diesen Zweck prüffähige Aufstellung der Kompensationsmaßnahmen durch die Träger des Vorhabens zur Verfügung gestellt.

Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung werden nicht zusätzlich zu anderen Förderprogrammen durchgeführt. Dazu werden sie im Rahmen der Projektsteuerung eine Abstimmung mit den Landkreisen zu den dann aktuellen landwirtschaftlichen Förderungen durchführen.

12 Vereinbarungen über Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden einschließlich notwendiger Entschädigungszahlungen vertraglich mit den Nutzern bzw. Eigentümern vereinbart. Von den Nutzern nicht umsetzbare Maßnahmen werden durch Beauftragungen Dritter realisiert.

Für die Ausführung der Maßnahmen in der Zülowniederung werden Vereinbarungen mit den Eigentümern getroffen. Fragen der Verkehrssicherungspflicht (z. B. bei Bepflanzung von Wegen) könnten in diesem Rahmen geregelt werden.

13 Kampfmittelbeseitigung

Vor Neuanlage des Kleingewässers (KG-1) wird ein Antrag auf Überprüfung der betroffenen Fläche auf eine konkrete Kampfmittelbelastung beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Bereich Kampfmittelbeseitigungsdienst, eingereicht. (vgl. auch Abschnitt A II 19.7.2)

IV Sofortige Vollziehbarkeit

Die Vollziehung der Anordnung der im Verzeichnis „Optionale Kompensationsmaßnahmen Zülowniederung“ aufgeführten Maßnahmen ist ausgesetzt. Sie wird angeordnet, wenn und soweit die in A II 9.1 Absatz 2 und 4 genannten Bedingungen für konkrete Maßnahmen eingetreten sind.

Ansonsten ist dieser Planergänzungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

V Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen

Einwendungen und Anträge die Regelungen des Ergänzungsplanfeststellungsbeschlusses betreffen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen und Zusagen der Antragsteller in den Abschnitten A II „Entscheidungen mit Nebenbestimmungen und Hinweisen, Ausnahmen und Befreiungen“ und A III „Zusagen der Träger des Vorhabens“ Rechnung getragen wird oder soweit sie sich nicht im Laufe des Ergänzungsplanfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VI Verhältnis zum Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 und den hierzu ergangenen Beschlüssen zur Planänderung und Planergänzung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 (Az. 44/1-6441/1/101) in der Fassung der 19. Planänderung vom 1. April 2011 wird im Umfang der durch den vorliegenden Planergänzungsbeschluss getroffenen Regelungen modifiziert. Alle bisher getroffenen Regelungen und Nebenbestimmungen aus den vorherigen Beschlüssen zu Planänderungen und Planergänzungen für das Vorhaben „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ gelten weiter, soweit sie durch diesen Planergänzungsbeschluss nicht geändert oder aufgehoben werden. Der hier vorliegende Ergänzungsbeschluss verschmilzt mit dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 in Gestalt der letzten Planänderung zu einer Einheit. Damit finden alle dort getroffenen Regelungen auch auf die Maßnahmen in der Zülowniederung grundsätzlich Anwendung.

VII Kostenentscheidung

Die Träger des Vorhabens haben die Kosten des Planergänzungsverfahrens „Zülowniederung“ zu tragen. Die Kosten werden durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich (§ 81 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) oder in elektronischer Form (§ 55 a VwGO) Klage erhoben werden, § 71 Abs. 3 LuftVG in Verbindung mit § 11 Abs. 2, § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Gesetz

zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (VerkPBG).

Die Klage muss nach § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, § 82 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VerkPBG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. Das Gericht kann gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 VerkPBG in Verbindung mit § 87b Abs. 3 VwGO Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen nebst Anlagen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Bundesverwaltungsgerichts über die auf der Internetseite www.bundesverwaltungsgericht.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar. Dazu sind ferner die Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I Seite 3091) zu beachten.

Nach § 67 Abs. 4 VwGO muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Die Beteiligten können sich dementsprechend durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich nach § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 VerkPBG hat die Anfechtungsklage gegen den Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Bescheid Beschwerte gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 VerKPBG einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden - da mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären - denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landes Brandenburg und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 5 LuftVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG).

Hinweise zur Auslegung und zum Planergänzungsbeschluss:

Ausfertigungen des Planergänzungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und der mit diesem Beschluss festgestellten Pläne und Verzeichnisse werden

- in der Gemeinde Rangsdorf
Gemeindeverwaltung
Ladestr. 6
15834 Rangsdorf
- in der Stadt Mittenwalde
Stadtverwaltung Mittenwalde
Rathausstr. 8
15749 Mittenwalde
- in der Stadt Zossen
Rathaus Zossen
Marktplatz 20
15806 Zossen

in der Zeit vom **14. November 2011 bis 28. November 2011** während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Einzelheiten zu Ort und Zeit der Auslegung werden auch ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planergänzungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam, schriftlich angefordert werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Hinweis:

Der Text des Planergänzungsbeschlusses einschließlich der Begründung kann auch im Internet unter www.mil.brandenburg.de eingesehen werden.

**Erlass des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
und des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft
zur Bewirtschaftung des Gebietes
von gemeinschaftlicher Bedeutung „Heldbockeichen“**

Vom 15. September 2011

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 32 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er benennt die Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungsmaßnahmen sowie deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung erfolgt direkt durch die zuständigen Behörden oder wird von ihnen unterstützt. Der Bewirtschaftungserlass ist im Rahmen des behördlichen Handelns zu beachten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Der in Anlage 1 (Kartenskizze) näher bezeichnete Geltungsbereich des Erlasses auf den Flächen der Stadt Potsdam umfasst das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Heldbockeichen“ und der Gebietsnummer DE 3544-305 sowie Flächen, die zur Erweiterung des FFH-Gebietes vorgesehen sind.

Der Bereich des FFH-Gebietes hat eine Größe von rund 22 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Stadt Potsdam	Nedlitz	1;
Stadt Potsdam	Potsdam	1; 26.

Des Weiteren werden Maßnahmen für eine benachbarte Fläche von circa 11 Hektar festgelegt, die für den günstigen Erhaltungszustand der Gesamtpopulation des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) im Potsdamer Nordraum von besonderer Bedeutung ist. Für diese Fläche ist die Meldung als FFH-Gebiet vorgesehen. Dieser Bereich umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Stadt Potsdam	Nedlitz	1;
Stadt Potsdam	Potsdam	1.

Der Geltungsbereich des Erlasses hat insgesamt eine Größe von rund 33 Hektar.

Die Grenze des Geltungsbereichs dieses Erlasses ist in der Kartenskizze (Anlage 1) und im Maßstab 1 : 10 000 in der Biotopkartenkarte, in der Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT), in der Zielkarte sowie in Liegenschaftskarten eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten. Der Erlass und die Karten sind beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Potsdam, bei der Stadt Potsdam als untere Naturschutzbehörde, beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Serviceeinheit Belzig, von jedermann während der Dienstzeiten einsehbar.

2 Beschreibung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Erweiterungsflächen

Das FFH-Gebiet „Heldbockeichen“ liegt im nördlichen Teil der Stadt Potsdam und wird der kontinental geprägten naturräumlichen Haupteinheit „Brandenburgisches Heide- und Seengebiet“ (D12) zugeordnet. Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen: Die nördliche Fläche umfasst einen Teil des forstwirtschaftlich genutzten „Nedlitzer Holzes“, einen Teil der durch Alteichen geprägten Allee der Straße „Am Golfplatz“ sowie den „Remisenpark“ - ein Bestandteil des Volksparkes „Am Bornstedter Feld“. Die südliche Fläche wird als „Großer Schragen“ bezeichnet und ist ebenfalls Teil des Volksparkes. Wertvolle Laubmischwälder und hainartige Eichenbestände unterschiedlichen Alters kennzeichnen das Gebiet. Es umfasst straßenbegleitende Alteichen, Ruderalflächen, Vorwälder und gärtnerisch gestaltete Flächen.

Im Geltungsbereich des Bewirtschaftungserlasses befindet sich als dritte Teilfläche eine eichengeprägte Waldfläche von rund 11 Hektar; sie erstreckt sich zwischen der Nedlitzer Straße und dem Ufer des „Jungfernsees“. Die Fläche wird nördlich vom Gelände der ehemaligen Grauen Kasernen und südlich vom Gelände der ehemaligen Roten Kasernen und von Grünflächen und Kleingärten begrenzt. Der aktuell von einer Teilpopulation des Heldbockes besiedelte Bereich befindet sich in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und hat eine hohe Bedeutung für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Gesamtpopulation der Art im Potsdamer Nordraum.

3 Erhaltungsziele

Die folgenden Erhaltungsziele sind aus dem Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Heldbockeichen“ abgeleitet. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Tierart von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG und der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse - natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie. Der Erlass dient somit der Erhaltung und Entwicklung der Population des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*), des Waldmeister-Buchenwaldes (*Asperulo-Fagetum*) und der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stiel-Eiche).

4 Beschreibung, Bewertung und ökologische Erfordernisse der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Waldmeister-Buchenwald, LRT-Nummer 9130, Größe rund 0,3 Hektar, Erhaltungszustand B

Der Lebensraumtyp kommt im nördlichen Teil des „Nedlitzer Holzes“ vor und ist Bestandteil eines größeren, zusammenhängenden Buchenwaldgebietes, das forstlich bewirtschaftet wird. Der Wald ist durch einen gut bis bestwüchsigen Buchen- und Buchen-Eichenbestand geprägt, weist eine gut ausgebildete Krautschicht und eine gering entwickelte Strauchschicht auf. Neben der dominierenden Rotbuche (*Fagus sylvatica*) sind insbesondere am Rande des Gebietes alte Eichen (*Quercus spec.*) vorhanden. Die inneren Bestände sind durch einen geringen Anteil stehenden und liegenden Totholzes geprägt und weisen Naturverjüngung auf. Angestrebt werden eine extensive forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Erhöhung des Strukturereichtums.

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stiel-Eiche), LRT-Nummer 9190, Größe rund 11,5 Hektar, Erhaltungszustand B und C

Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um Laubmischwälder mit Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) auf sauren, nährstoffarmen, frisch bis mäßig trockenen Standorten. Der Lebensraumtyp kommt im Gebiet auf zwei Teilflächen vor. Der Bereich im „Nedlitzer Holz“ steht unter forstlicher Nutzung. Die alten Eichen wurden flächig mit jungen Buchen unterpflanzt. Weiterhin kommt der Lebensraumtyp auch am „Großen Schragen“ vor und ist durch einen gut strukturierten Laubmischwaldbestand gekennzeichnet, der von alten Eichen und Rotbuchen wertbestimmt ist. Auf einem großen Teil der Fläche ist ein starker Aufwuchs von Ahorn (*Acer spec.*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*) zu verzeichnen. In beiden Teilflächen gibt es innerhalb der Bestände auf Grund des Lichtmangels nur sehr geringe Eichennaturverjüngung. Die Förderung der Eichenverjüngung, ein geringer forstlicher Bewirtschaftungsgrad, die sukzessive Entnahme der Robinie, die Erhaltung des Strukturereichtums am Schragen und eine Erhöhung des Anteils an ste-

hendem und liegendem Totholz im „Nedlitzer Holz“ werden angestrebt. Eichennaturverjüngung ist zu bevorzugen, bei Ausbleiben sind Nachpflanzungen mit Pflanzmaterial geeigneter lokaler Herkunft vorzunehmen.

Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Erhaltungszustand B

Der am Geburtsbaum bleibende, ortstreue Käfer mit geringer Verbreitungstendenz benötigt Schadstellen aufweisende, lebende, besonnte und starkstämmige alte Stiel- und Traubeneichen als Brutstätten und Larvalhabitat. Alle Teile des Gebietes sind innerhalb der Waldbereiche und der Allee Alteichen in unterschiedlichen Anteilen vom Heldbock besiedelt. Dem Bestand am „Großen Schragen“ und dem Waldbereich zwischen den ehemaligen Roten und Grauen Kasernen kommt hierbei eine herausragende Bedeutung zu. Bedeutsam zur Erhaltung des Habitates des Heldbockes ist, dass abgängige Alteichen so lange wie möglich im Bestand oder an der Straße erhalten bleiben. Struktureiche, unterschiedliche Altersklassen aufweisende, lichte Eichenmischbestände sind zu erhalten und zu entwickeln. Die Eichenverjüngung ist als langfristige Sicherung von Heldbockhabitaten in den Beständen zu fördern, wobei Naturverjüngung anzustreben ist. Bei Ausbleiben von Naturverjüngung sind Nachpflanzungen mit Pflanzmaterial geeigneter lokaler Herkunft vorzunehmen. Auflichtungsmaßnahmen zur Freistellung alter Eichen sind insbesondere am Schragen, im „Nedlitzer Holz“ und im Waldbereich zwischen den ehemaligen Roten und Grauen Kasernen notwendig. Aus Verkehrssicherungsgründen an den Wegen oder der Straße gefällte Habitatbäume oder entfernte Starkästen sollen in benachbarten Waldbeständen abgelegt werden. In den Waldbereichen mit der Funktion „Grünfläche“ soll die Wegführung situationsgerecht angepasst werden, um Fällungen von Alteichen aus Verkehrssicherungsgründen zu vermeiden.

Der Bestand und die Entwicklung der Population sollen regelmäßig kontrolliert, Brutbäume entsprechend markiert werden.

Erläuterung A - hervorragender Erhaltungszustand
B - guter Erhaltungszustand
C - durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

5 Bestand und Bewertung weiterer Arten und Biotope

Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) geschützte Biotope:

Wald zwischen den ehemaligen Roten und Grauen Kasernen

Der rund 11 Hektar große Waldbereich ist gekennzeichnet durch einen sehr gut strukturierten, meist lichten Eichenmischwald beziehungsweise Eichen-Buchennischwald. Er ist bisher nicht Bestandteil der FFH-Gebietsmeldung, ist aber für eine Nachmeldung vorgesehen. Der Bestand ist aktuell bereits von einer

aktiven und etablierten Teilpopulation des Heldbockes besiedelt. Er bietet ein außergewöhnlich günstiges Potenzial für die weitere Entwicklung der Population. Teilweise ist ein Aufwuchs von Ahorn zu verzeichnen, welcher entfernt werden soll. Der Strukturreichtum des Bestandes ist zu erhalten und weiter zu entwickeln, die Verjüngung von Eichen weiter zu fördern. Eichennaturverjüngung ist anzustreben; bei Ausbleiben einer Eichennaturverjüngung soll mit standortnahe Material nachgepflanzt werden.

Ruderalflächen

Es handelt sich um zwei- bis mehrjährige, ruderal geprägte Kraut- und Staudenfluren mit jungen, teilweise in kleinen Gruppen vorkommenden Stiel- und Traubeneichen, Ulmen (*Ulmus spec.*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*). Die wiesenartig genutzten Ruderalflächen werden entlang der Wege zum Großteil ab Juli gemäht, wodurch artenreiche Übergangsgesellschaften zwischen Ruderal- und Wiesenvegetation entstehen. In diesem Bereich werden eine weitere extensive Pflege und der Erhalt einzelner Bäume und Baumgruppen, insbesondere von Eichen, angestrebt.

Vorwald

Im südlichen Teil des Großen Schragens ist ein der angrenzenden Waldgesellschaft entsprechender baum- und strauchartiger Vorwald vorhanden. Der Lebensraum weist eine mosaikartige Struktur von Vorwald und gehölzfreier Fläche auf. Bestandsbildende Baumarten sind Stiel- und Traubeneichen, Rotbuche, Birke (*Betula pendula*), Pappel (*Populus spec.*) und Ulme. Ziel ist, einen eichendominierten, gut strukturierten, lichten Laubmischwald zu entwickeln, um die Habitatansprüche des Heldbockes nachhaltig zu entwickeln und zu schützen.

6 Erhaltungsmaßnahmen

Die geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 3 benannten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt.

Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet, zugelassen oder durchgeführt werden.

Besonderer Handlungsbedarf zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Gesamtpopulation des großen Eichenheldbockes besteht in der Erhaltung der vorhandenen Alteichen und der Erhaltung beziehungsweise der Anlage eines ausreichenden Potenzials an nachwachsenden Stiel- und Traubeneichen unterschiedlicher Altersklassen in möglichst lichten Beständen.

Änderungen der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und bei Betroffenheit des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft.

7 Projekte

Es wird darauf hingewiesen, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus den Erhaltungszielen im Standarddatenbogen.

8 Umsetzung

Für die Betreuung, Koordinierung und Kontrolle der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die untere Naturschutzbehörde

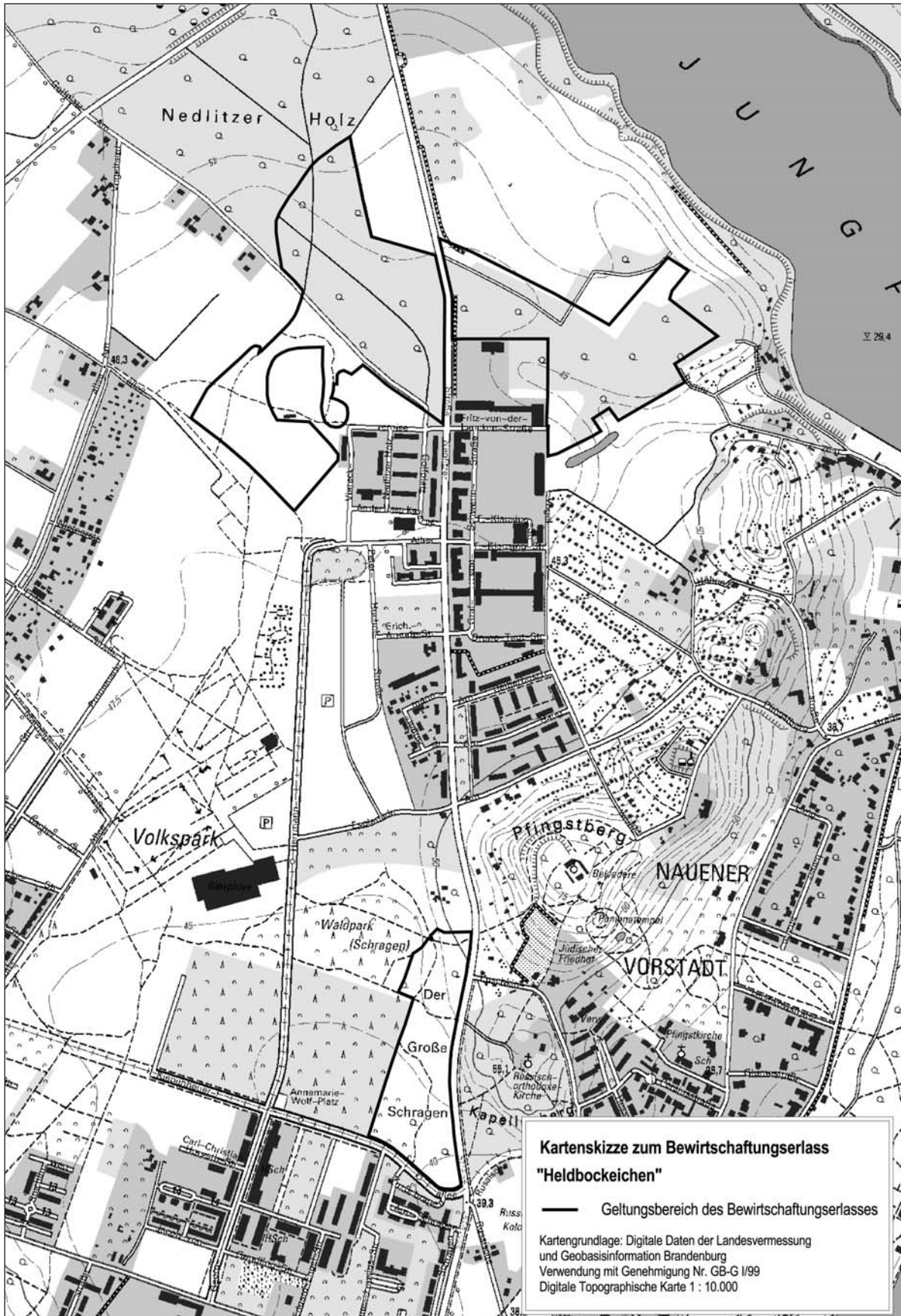
verantwortlich. Die Durchsetzung der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen beziehungsweise deren Berücksichtigung im Vollzug obliegt der jeweilig zuständigen Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde auf Anforderung informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Eigentümer/Nutzer eine entsprechende Kooperationsbereitschaft vorliegt, um die Maßnahmen zur Sicherung des FFH-Gebietes auf der Grundlage von Vereinbarungen umzusetzen.

9 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Anlage 1



Anlage 2 zum Bewirtschaftungserlass für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Heldbockeiichen“

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 4 aufgeführten LRT und Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
9130, 9190/ Heldbock	Keine flächige, tiefgreifende, in den Mineralboden eingreifende Bodenverwundung. Keine Kalkung auf den Flächen der LRT. Nutzung auf den Flächen erfolgt ausschließlich einzelstammweise. Auf den Flächen dürfen nur Baumarten der genannten Waldlebensraumtypen in lebensraumtypischen Anteilen eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Geeignete lokale Herkünfte sind zu bevorzugen. Bäume mit Horsten oder Höhlen werden nicht gefällt, soweit Erfordernisse der Verkehrssicherheit dem nicht entgegenstehen. Je Hektar werden bis zu fünf Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem BHD größer 35 Zentimeter und einer Mindesthöhe von 3 Meter nicht genutzt; liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser größer 65 Zentimeter am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand. Dauerhafter Nutzungsverzicht von mindestens fünf dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop-, Horst-, Höhlenbäume) je Hektar mit einem BHD größer 40 Zentimeter bis zum natürlichen Absterben und Zerfall.	§ 4 LWaldG Waldbaurichtlinie 2004 Zertifizierung	LFB dauerhaft	1, 2
		§ 4 LWaldG Waldbaurichtlinie 2004	LFB dauerhaft	
		§ 4 LWaldG Waldbaurichtlinie 2004 Protokoll ^{1,2}	LFB dauerhaft	
		§ 4 LWaldG Zertifizierung Waldbaurichtlinie 2004 Protokoll ^{1,2}	LFB mittel- bis langfristig	
		§ 34 BbgNatSchG § 4 LWaldG Waldbaurichtlinie 2004 Protokoll ^{1,2}	uNB LFB dauerhaft	
§ 4 LWaldG Waldbaurichtlinie 2004 Protokoll ^{1,2}	LFB kurzfristig			
		§ 4 LWaldG Waldbaurichtlinie 2004 „Methusalemprojekt“ § 34 BbgNatSchG § 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV Protokoll ^{1,2}	uNB, LUGV, LFB kurzfristig	

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
	<p>Nedlitzer Holz - Speziell für den Heldbock zu treffende Vereinbarungen.</p> <p>Erhalt der markierten Brutbäume.</p> <p>Regelmäßige Kontrolle des Heldbockbestandes, dauerhafte Kennzeichnung neuer Brutbäume.</p> <p>Nutzungsverzicht für über das Gebiet verteilte Eichen zur Sicherung und zukünftigen Entwicklung der Heldbockpopulation, soweit Erfordernisse der Verkehrssicherheit dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Umsetzung von Auflichtungsmaßnahmen für die Belichtung/Besonnung der Brutbäume - Schaffung/Erhaltung eines haunartigen, eichendominierten Streifens an den Bestandsrändern.</p> <p>Begrenzung/teilweise Rückführung des Buchenvorbaus.</p> <p>Förderung der Naturverjüngung von Eichen und/oder Einbringen von Pflanzmaterial geeigneter lokaler Herkunft, so dass ein naturnaher Laubmischwald entwickelt wird.</p> <p>Information Selbstwerber.</p> <p>Bereitstellung eines Bereiches im Nedlitzer Holz für die Ablage von aus Verkehrssicherungsgründen gefällten Alteichen und entfernten Starkästen aus dem Straßenraum im „Nedlitzer Holz“.</p>	<p>§ 4 LWaldG Waldbaurichtlinie 2004 „Methusalemprojekt“ § 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV Protokoll^{1,2}</p> <p>„Vereinbarung über die Bereitstellung von Waldflächen zur Durchführung von Artenschutzmaßnahmen“ LFB/Stadt Potsdam⁹ Protokoll¹</p>	<p>LUGV, uNB, LFB dauerhaft</p> <p>uNB, LFB mittel- bis langfristig</p> <p>LFB dauerhaft</p> <p>LFB kurz- bis mittelfristig</p> <p>LFB mittel- bis langfristig</p> <p>LFB mittel- bis langfristig</p> <p>LFB kurzfristig und dauerhaft</p> <p>uNB, LFB, Stadt Potsdam dauerhaft</p>	<p>2</p>
Erhaltung und Entwicklung der Population des Heldbocks und von naturnahem Laubmischwald in den Parkanlagen				
9190 Heldbock	<p>Erhaltung von Brut- und Altbäumen (Biotop-, Horst-, Höhlenbäume) bis zum natürlichen Absterben und Zerfall mit Ausnahme von verkehrssicherungsrelevanten Bereichen (Wege, Spielplätze, Sportanlagen, Holzdeck).</p> <p>Belassen von stehenden Torsi bei Kappung von Alteichen aus Verkehrssicherungsgründen in verkehrssicherungsrelevanten Bereichen.</p>	<p>§ 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV § 34 BbgNatSchG § 4 Nummer 2b PBaumSchVO Protokoll^{3,4}</p>	<p>LUGV, uNB Entwicklungsträger dauerhaft</p>	<p>6, 7, 8, 10, 12, 13, 21, 23, 33</p>

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
9190 Heldbock	Großer Schragen	§ 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV § 34 BbgNatSchG § 4 Nummer 2b PBAumSchVO Protokoll ^{3,4}	uNB Entwicklungssträger kurzfristig bis dauerhaft	21
	Regelmäßige Kontrolle des Heldbockbestandes, dauerhafte Kennzeichnung neuer Brutbäume.		uNB Entwicklungssträger kurz- bis mittelfristig	
	Behutsame Auflichtung und Freistellung der alten Eichen insbesondere durch Entfernung von Ahorn- und Robinienaufwuchs für die Schaffung besserer Belichtungsverhältnisse.		uNB Entwicklungssträger langfristig	
	Nach Auflichtung beziehungsweise nach Entstehung von natürlichen Lichtungen durch Abgang von Altbäumen Förderung der Eichennaturverjüngung und/oder Einbringen von Pflanzmaterial geeigneter lokaler Herkunft auf diesen Flächen.		uNB Entwicklungssträger langfristig	
	Entfernen des an den Brutbäumen und Alteichen befindlichen Efeubewuchses.		uNB Entwicklungssträger kurz- bis mittelfristig	
	Situationsabhängige Änderung der Wegeführung beziehungsweise Sperrung von Wegen/Pfaden zur Vermeidung von Fällungen der Alteichen aus Verkehrssicherungsgründen, mit Ausnahme der Hauptwege, gegebenenfalls Beschilderung.		LUGV, uNB Entwicklungssträger mittel- bis langfristig	
	Ablage von aus Verkehrssicherungsgründen gefällten Alteichen und entfernten Starkästen/Stammteilen im Bestand.		uNB Entwicklungssträger dauerhaft	
	Beschilderung/Informationstafeln.		Entwicklungssträger kurz-/mittelfristig bis dauerhaft	
Heldbock	Viereckremise			
	Regelmäßige Kontrolle des Heldbockbestandes, dauerhafte Kennzeichnung neuer Brutbäume.	§ 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV § 34 BbgNatSchG § 4 Nummer 2b PBAumSchVO Protokoll ^{3,4}	uNB Entwicklungssträger mittel- bis langfristig	3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13
	Nach Ausfall von Alteichen Zulassen von Naturverjüngung beziehungsweise Einbringen von Pflanzmaterial geeigneter lokaler Herkunft über die Fläche verteilt unter Beibehaltung des hainartigen Charakters der Fläche.		uNB Entwicklungssträger langfristig	
	Ablage von aus Verkehrssicherungsgründen gefällten Alteichen und entfernten Starkästen/Stammteilen im Bestand.		uNB Entwicklungssträger dauerhaft	

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
	Aufstellung von Informationstafeln.		Entwicklungssträger kurz- bis mittelfristig, dauerhaft	
Erhaltung und Entwicklung von Vorwald zu naturnahem Laubmischwald mit Dominanz der Stieleiche in der Parkanlage				
Heldbock	Einbringen gesellschaftstypischer, heimischer Gehölze geeigneter lokaler Herkunft (insbesondere Stieleiche) unter Ausschluss eingebürgerter Arten.	Protokoll ³	uNB Entwicklungssträger kurz- bis mittelfristig, teilweise bereits umgesetzt	33, 22
	Entfernen gesellschaftsfremder Gehölze bei Massenaufwuchs.	Protokoll ³	uNB Entwicklungssträger kurzfristig	
Erhaltung und Entwicklung von Ruderalflächen und gärtnerisch gestalteten Anlagen				
Ruderalflächen	Extensive Pflege in Form von einschüriger Mahd.	Protokoll ³	uNB Entwicklungssträger jährlich	3, 8, 9, 11, 29, 31, 32, 34, 35
Gärtnerisch gestaltete Anlagen Heldbock	Erhaltung der vorhandenen Eichen. Nach altersbedingtem Abgang Neupflanzung von Stieleichen aus geeigneter lokaler Herkunft.	§ 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV § 34 BbgNatSchG PBAumSchVO Protokoll ³	LUGV, uNB Entwicklungssträger langfristig	23, 24
Erhaltung und Entwicklung der Population des Heldbockes in der Allee der Straße „Am Golfplatz“				
Heldbock	Erhaltung von Alteichen. Einzelfallentscheidung mit Inaugenscheinnahme durch Sachverständigen bei Schnittmaßnahmen. Belassen von stehenden Torsi bei Kappung von Alteichen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Torsi sind zu belassen, solange die Standsicherheit gewährleistet ist. Ersatzpflanzung von Eichen geeigneter lokaler Herkunft nach Fällung an den Straßen.	§ 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV §§ 31, 34 BbgNatSchG PBAumSchVO Schriftwechsel ⁸ § 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV § 34 BbgNatSchG § 4 Nummer 2b PBAumSchVO Schriftwechsel ⁸ § 5 PBAumSchVO Schriftwechsel ⁸	LUGV, uNB, Stadt Potsdam dauerhaft LUGV, uNB, Stadt Potsdam dauerhaft LUGV, uNB, Stadt Potsdam dauerhaft	15

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit Kooperationspartner Zeitpunkt der Umsetzung	Nummer der Teilfläche gemäß Zielkarte
	Ablage von aus Verkehrssicherungsgründen gefälltten Alteichen und entfernten Starkästen aus dem Straßenraum im „Nedlitzer Holz“.	„Vereinbarung über die Bereitstellung von Waldflächen zur Durchführung von Artenschutzmaßnahmen“ ⁴⁹⁾ Protokoll ¹ Nebenbestimmung gemäß § 4 Absatz 5 PBaumSchVO Schriftwechsel ⁸	uNB, LFB, Stadt Potsdam dauerhaft	2, 15
Erhaltung und Entwicklung der Population des Heldbockes im Waldbereich zwischen den ehemaligen „Grauen und Roten Kasernen“ und im eichengeprägten, künftigen extensiven Parkteil der Villa Jacobs				
Heldbock	Erhaltung von Brut- und Altbäumen (Biotop-, Horst-, Höhlenbäume) bis zum natürlichen Absterben und Zerfall.	§ 42 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. BArtSchV § 4 LWaldG Artikel 12 FFH-RL § 34 BbgNatSchG Protokoll ^{3,5,6,7} Vertrag ¹⁰	LUGV, uNB Eigentümer/Nutzer dauerhaft	36
	Nutzungsverzicht für über das Gebiet verteilte Eichen zur Sicherung und zukünftigen Entwicklung der Heldbockpopulation.		uNB Eigentümer/Nutzer dauerhaft	
	Regelmäßige Kontrolle des Heldbockbestandes, dauerhafte Kennzeichnung neuer Brutbäume.		uNB kurz-/mittelfristig bis dauerhaft	
	Förderung von Naturverjüngung der Stieleiche und/oder Einbringen von Pflanzmaterial geeigneter lokaler Herkunft, über die Fläche verteilt.	Gelenkte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zur Biotoppflege Protokoll ^{3,5,6,7} Vertrag ¹⁰	uNB Eigentümer/Nutzer mittel- bis langfristig	
In den betroffenen Aufwuchsteilbereichen behutsame Auflichtung des Nichteichen-Aufwuchses und Freistellung der alten Eichen für die Schaffung besserer Belichtungsverhältnisse.	Gelenkte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zur Biotoppflege Protokoll ^{3,5,6,7} Vertrag ¹⁰	Eigentümer/Nutzer kurz- bis mittelfristig		
Belassen von stehenden Torsi an Wegen bei Kappung von Alteichen aus Verkehrssicherungsgründen, Ablage von gegebenenfalls gefälltten Alteichen und entfernten Starkästen im Bestand.	§ 42 Absatz 1 BNatSchG Artikel 12 FFH-RL § 34 BbgNatSchG Protokoll ^{3,5,6,7} Vertrag ¹⁰	LUGV, uNB Eigentümer mittel- bis langfristig		
Bei Abgang von Altbäumen Nachpflanzung von Stieleiche.	Protokoll ^{3,5,6,7} Vertrag ¹⁰	LUGV, uNB Eigentümer mittel- bis langfristig		

Weitere Regelungen für den Schutz und die Entwicklung des großen Eichenheldbocks im Bereich östlich der Grenze des Bewirtschaftungserlasses bis zum Ufer des Jungfernsees sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Harmonisierung von Kulturerbe und Naturerbe im Parkgelände Potsdam verankert.

Abkürzungen

uNB	untere Naturschutzbehörde
LFB	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Serviceeinheit/Betriebsteil Belzig, Oberförsterei Potsdam
ETBF	Entwicklungssträger Bornstedter Feld GmbH, Treuhänder der Stadt Potsdam
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
PBaumSchVO	Potsdamer Baumschutzverordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
BHD	Brusthöhendurchmesser

Quellenverzeichnis

Die nachgenannten Protokolle der Gespräche sowie Vereinbarung und Vertrag zur Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses sind bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Potsdam einsehbar:

1. Protokoll des Gespräches mit dem LFB, Betriebsteil Belzig, Oberförsterei Potsdam und der Stadtverwaltung Potsdam, untere Naturschutzbehörde, vom 3. Juli 2008.
2. Protokoll des Ortstermins mit dem LFB, Betriebsteil Belzig, Oberförsterei Potsdam, Revierförsterei Krampnitz und der Universität Potsdam vom 11. März 2009.
3. Protokoll des Abstimmungsgespräches mit dem Entwicklungssträger Bornstedter Feld und der Stadtverwaltung Potsdam, untere Naturschutzbehörde am 26. März 2009, Antwortschreiben ETBF vom 28. April 2009.
4. Protokoll des Ortstermins mit dem Entwicklungssträger Bornstedter Feld vom 30. April 2009.
5. Protokoll des Abstimmungsgespräches mit Flächeneigentümer vom 29. Juli 2009.
6. Protokoll des Ortstermins am 15. September 2009, Schreiben vom 22. Oktober 2009.
7. Protokoll der Ortsbegehung vom 4. März 2010.
8. Schreiben Landeshauptstadt Potsdam vom 12. November 2009, Schreiben des MUGV vom 13. Januar 2010.
9. „Vereinbarung über die Bereitstellung von Waldflächen zur Durchführung von Artenschutzmaßnahmen“ zwischen der Stadt Potsdam und dem Land Brandenburg vom Februar 2001.
10. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Harmonisierung von Kulturerbe und Naturerbe im Parkgelände Potsdam zwischen Eigentümer und dem LUGV vom 17. August 2010 und 19. August 2010.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben
zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage
mit Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung
von Strom und Wärme am Standort
14941 Nauen OT Hertefeld, Gemarkung
Bergerdamm, Flur 11, Flurstücke 34, 35, 38, 39
im Landkreis Havelland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. November 2011

Die Firma Koning GbR beantragte eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme am Standort 14941 Nauen OT Hertefeld, Gemarkung Bergerdamm, Flur 11, Flurstücke 34, 35, 38, 39 im Landkreis Havelland.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nr. 1.4 b) aa) Spalte 2 und 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nr. 1.3.2 Spalte 2 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3c Satz 2 UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Einreichung des Antrags während des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für eine Anlage zum
Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen
Abfällen einschließlich einer Umschlagstelle
für Binnenschiffe am Veltener Stichkanal (VSK)
in 16727 Velten**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. November 2011

Der Grundstücksgemeinschaft Kanalstraße, Berliner Straße 4 in 16727 Velten, wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Kanalstraße 12 in 16727 Velten, in der Gemarkung Velten, Flur 10, Flurstück 338, eine Anlage zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einem Jahresdurchsatz der Gesamtanlage von maximal 120.000 t einschließlich einer Umschlagstelle für Binnenschiffe am Veltener Stichkanal km 2,66 bis 2,80 zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 30.09.2011 unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Die Genehmigung wurde in Verbindung mit der wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers einschließlich seines Ufers (Errichtung und Betrieb einer Umschlagstelle - Kaianlage am Ufer des Veltener Stichkanals) erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **10.11.2011 bis einschließlich 23.11.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke und im Bürgerservice der Stadt Velten, Gewerbeamt, Rathausstraße 17, 16727 Velten zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Der Bürgerservice der Stadt Velten hat folgende Öffnungszeiten:

Montag	8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (letzter Tag der Auslegung) Widerspruch erhoben werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1474)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für die wesentliche Änderung
einer Schweinehaltungsanlage
in 14913 Niederer Fläming OT Werbig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. November 2011

Der Zucht Mast GmbH Schlenzer, Frödener Weg 4 in 14913 Niederer Fläming OT Werbig wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der **Gemarkung Werbig, Flur 1, Flurstücke 54 und 56 (alt 32 + 55)** eine **Schweinehaltungsanlage** in wesentlichen Teilen zu ändern.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- die Sanierung und Umrüstung von 15 Stallbereichen einschließlich der Änderung des Lüftungssystems,
- die Erhöhung der Tierplatzzahlen auf 2.469 Sauenplätze und 3.358 Mastschweinplätze sowie eine Reduzierung auf 5.590 Ferkelplätze und 2 Eberplätze,
- die Stilllegung von 6 und den Abriss von 2 der vorhandenen 8 Gülle-/Gärrestlager mit einem Volumen von je 500 m³ und den Neubau eines Gärrestlagers mit gasdichter Abdeckung und einem Nettovolumen von 3.746 m³ als Ersatz sowie
- die Errichtung von 3 Getreideaußensilos mit einem Volumen von je 1.000 m³.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **10.11.2011 bis 23.11.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Gemeinde Niederer Fläming, Bauamt, Dorfstraße 1a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Ordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg über Entschädigungszahlungen an Mitglieder des Berufsbildungsausschusses, der Prüfungsausschüsse sowie des Aufgabenausschusses für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- fachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte

Vom 15. April 2011

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in seiner 20. ordentlichen Vollversammlung am 15. April 2011 in Neuruppin die nachfolgend niedergelegte Ordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg über Entschädigungszahlungen an Mitglieder des Berufsbildungsausschusses, der Prüfungsausschüsse sowie des Aufgabenausschusses für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Den Mitgliedern des Berufsbildungsausschusses, der Prüfungsausschüsse sowie des Aufgabenausschusses werden gemäß §§ 77 Abs. 3, 40 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160), i. V. m. § 2 Abs. 3 Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte angemessene Entschädigungen für Zeitversäumnis und bare Auslagen gewährt.

§ 2

Entschädigung für die Teilnahme an Beratungen

1. Die Mitglieder des Berufsbildungs- oder Aufgabenausschusses, die Rechtsanwälte sind, erhalten für die Teilnahme an einer Beratung des jeweiligen Ausschusses Abwesenheitsgeld in Höhe der doppelten Sätze gemäß Nr. 7005 VV Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
2. Die Mitglieder des Berufsbildungs- oder Aufgabenausschusses, die keine Rechtsanwälte sind, erhalten
 - a) für die Teilnahme an einer Beratung des jeweiligen Ausschusses 25,00 €/Kalendertag und

b) als Abwesenheitsgeld

bis 7 Stunden Abwesenheit	10,00 €
bis 12 Stunden Abwesenheit	15,00 €
mehr als 12 Stunden Abwesenheit	25,00 €.

§ 3

Reisekosten und weitere Aufwendungen

1. Die Reisekosten der Mitglieder der Ausschüsse, die Rechtsanwälte sind, werden bei Benutzung des Pkw in Höhe der doppelten Sätze gemäß Nr. 7005 VV RVG für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Pkw anfallenden Parkgebühren erstattet.
2. Die Reisekosten der Mitglieder der Ausschüsse, die keine Rechtsanwälte sind, werden bei Benutzung des Pkw in Höhe von 0,60 € für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Pkw anfallenden Parkgebühren erstattet.
3. Im Übrigen werden die nachgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und weitere aufgrund der Tätigkeit in den Ausschüssen entstandene und nachgewiesene Aufwendungen erstattet.

§ 4

Entschädigung für die Tätigkeit im Rahmen der Zwischen- und Abschlussprüfungen

1. Für die Korrektur der schriftlichen Prüfung erhalten das erst- und das zweitkorrigierende Mitglied des Prüfungsausschusses je 5,00 € je Prüfungsteil und Prüfling. Für die Korrektur der schriftlichen Arbeiten der Zwischenprüfung werden je 10,00 € je Prüfling gezahlt.
2. Für die Korrektur der Arbeiten im Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung erhält jedes beauftragte Mitglied des Prüfungsausschusses 6,00 € je Prüfungsteilnehmer.
3. Für die Abnahme der mündlichen Prüfung erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses je Prüfling 8,00 €. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses je Prüfling 4,00 €.
4. Je Prüfungstag und Aufsichtsperson werden für die Aufsicht bei schriftlichen Abschlussprüfungen 37,50 €, für die Aufsicht bei schriftlichen Abschlussprüfungen im Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung 40,00 € und für die Aufsicht bei schriftlichen Zwischenprüfungen 50,00 € gezahlt.
5. Für die Vor- und Nachbereitung der mündlichen Prüfung wird an das vorsitzende bzw. das entsprechend tätige Mitglied des Prüfungsausschusses ein Pauschbetrag in Höhe von 2,00 € je Prüfling gezahlt.

§ 5

Entschädigung für die Erarbeitung der Prüfungsarbeiten

1. Für die Erarbeitung der Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungsvorschläge zur Abschlussprüfung werden je Prüfungsfach 75,00 € und für die Erarbeitung der Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungsvorschläge zur Zwischenprüfung 100,00 € gezahlt.
2. Für die Überprüfung und abschließende Bearbeitung der gefertigten Prüfungsaufgaben erhalten die Mitglieder des Aufgabenausschusses 25,00 € je Prüfungsteil für die Abschlussprüfung und 30,00 € für die Zwischenprüfung.

§ 6

Entschädigung für die Tätigkeit im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens

Für die Stellungnahme der Mitglieder eines Prüfungsausschusses im Rahmen eines Widerspruchs- oder gerichtlichen Verfahrens wird eine Pauschale von 50,00 € gezahlt.

§ 7

Entschädigung für die weiteren Tätigkeiten

Die Tätigkeit in einem Unterausschuss des Berufsbildungsausschusses wird nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Entschädigungsordnung vergütet.

§ 8

Abgeltungswirkung

Mit den Entschädigungszahlungen nach dieser Ordnung sind alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit in den und für die Ausschüsse(n) anfallenden Verrichtungen (wie Zulassung zur Prüfung, Festlegung des Gesamtergebnisses der Prüflinge usw.) abgegolten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg über Entschädigungszahlungen an Mitglieder des Berufsbildungsausschusses, der Prüfungsausschüsse sowie des Aufgabenausschusses für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte vom 11.09.1998, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 20.05.2005, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung der Ordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg über Entschädigungszahlungen an Mitglieder des Berufsbildungsausschusses, der Prüfungsausschüsse sowie des Aufgabenausschusses für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte stimmt mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg, den 01.08.2011

Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann
Präsident

Die vorstehende Ordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg über Entschädigungszahlungen an Mitglieder des Berufsbildungsausschusses, der Prüfungsausschüsse sowie des Aufgabenausschusses für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte ist durch das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg am 31. August 2011 (Az.: (I.1) 2326-I.7 und 2326-I.009) genehmigt worden.

**Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg
für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss-
und Wiederholungsprüfungen für den
Ausbildungsberuf Rechtsanwalts-
fachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte**

Vom 15. April 2011

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in seiner 20. ordentlichen Vollversammlung am 15. April 2011 in Neuruppin die nachfolgend niedergelegte Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte beschlossen:

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg als zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160), für die Berufsausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und § 8 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte, erhebt für die Abnahme von Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen Prüfungsgebühren.

§ 2

(1) Die Prüfungsgebühr ist fällig bei der Anmeldung zur Prüfung. Sie ist durch den Ausbildungsbetrieb zu entrichten.

(2) Die Einzahlung der Prüfungsgebühr ist Voraussetzung für die Zulassung zur und die Abnahme der Prüfung.

§ 3

(1) Für die Zwischenprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 110,00 € erhoben.

(2) Für die Abschlussprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 225,00 € erhoben.

(3) Für eine Wiederholungsprüfung ist die volle Gebühr der entsprechenden Prüfungsart zu entrichten.

(4) Wird ein Prüfling zur Abschlussprüfung nicht zugelassen, werden 4/5 der für die jeweilige Prüfungsart festgelegten Gebühren zurückerstattet.

(5) Nimmt ein zugelassener Prüfling an der Prüfung nicht teil, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren. Die Rechtsanwaltskammer kann bei ausreichender Entschuldigung Gebühren zurückerstatten, wobei jedoch mindestens 1/5 der für die jeweilige Prüfungsart festgelegten Gebühren einzubehalten sind.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte vom 11.12.1993, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 28.04.2006, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte stimmt mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg, den 01.08.2011

Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann
Präsident

Die vorstehende Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte

ist durch das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg am 31. August 2011 (Az.: (I.1) 2326-I.7 und 2326-I.009) genehmigt worden.

**Ordnung der Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg
über die Entschädigungszahlungen
an Mitglieder der Prüfungsausschüsse
sowie des Aufgabenausschusses
für die Durchführung von Rechtsfachwirthprüfungen
(Fortbildungsprüfungen)**

Vom 15. April 2011

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in seiner 20. ordentlichen Vollversammlung am 15. April 2011 in Neuruppin die nachfolgend niedergelegte Ordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg über Entschädigungszahlungen an Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie des Aufgabenausschusses für die Durchführung von Rechtsfachwirthprüfungen (Fortbildungsprüfungen) beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse werden gemäß §§ 56 Abs. 1, 40 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160), i. V. m. § 2 Abs. 4 Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg zur Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin angemessene Entschädigungen für Versäumnis und bare Auslagen gewährt.

§ 2

Entschädigung für die Teilnahme an Beratungen

1. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Vorbereitungssitzung 102,00 €.
2. Mitglieder der Prüfungsausschüsse, die Rechtsanwälte sind, erhalten darüber hinaus Abwesenheitsgeld nach den Regelungen des RVG.
3. Mitglieder der Prüfungsausschüsse, die keine Rechtsanwälte sind, erhalten als Abwesenheitsgeld

bis 7 Stunden Abwesenheit	10,00 €
bis 12 Stunden Abwesenheit	15,00 €
mehr als 12 Stunden Abwesenheit	25,00 €.

§ 3

Reisekosten

1. Die Reisekosten werden bei Benutzungen eines Pkw in Höhe von 0,60 € für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Pkw anfallenden Parkgebühren erstattet.

2. Im Übrigen werden die nachgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und weitere aufgrund der Tätigkeit in den Ausschüssen entstandene und nachgewiesene Aufwendungen erstattet.

§ 4

Entschädigung für die Tätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfungen

1. Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten erhalten das erstkorrigierende Mitglied des Prüfungsausschusses einer 4-Stunden-Klausur 25,00 € bzw. einer 2-Stunden-Klausur 15,00 € sowie das zweitkorrigierende Mitglied des Prüfungsausschusses einer 4-Stunden-Klausur 13,00 € bzw. einer 2-Stunden-Klausur 8,00 € je Prüfling.
2. Für die Abnahme der mündlichen Prüfung erhält jedes Mitglied des Prüfungsausschusses je Prüfungsgruppe (3 - 4 Prüflinge) 130,00 €.
3. Für die Aufsicht bei der schriftlichen Abschlussprüfung werden je Prüfungstag und Aufsichtsperson 75,00 € gezahlt.

§ 5

Entschädigung für die Erarbeitung der Prüfungsarbeiten

Für die Erarbeitung der Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungsvorschläge zur Abschlussprüfung werden für eine 4-Stunden-Klausur 255,00 € und für eine 2-Stunden-Klausur 155,00 € gezahlt.

§ 6

Entschädigung für die Tätigkeit im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens

Für die Stellungnahmen der Mitglieder eines Prüfungsausschusses im Rahmen eines Widerspruchs- oder gerichtlichen Verfahrens wird eine Pauschale von 50,00 € gezahlt.

§ 7

Entschädigung für die weiteren Tätigkeiten

Die Tätigkeit in einem Unterausschuss des Berufsbildungsausschusses wird nach Maßgabe der §§ 2 und 3 der Entschädigungsordnung abgegolten.

§ 8

Abgeltungswirkung

Mit den Entschädigungszahlungen nach dieser Ordnung sind alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit in den und für die Ausschüsse(n) anfallenden Verrichtungen (wie Zulassung zur Prüfung, Festlegung des Gesamtergebnisses der Prüflinge usw.) abgegolten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg über Entschädigungszahlungen an Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie des Aufgabenausschusses für die Durchführung von Rechtsfachwirthprüfungen (Fortbildungsprüfungen) vom 11.09.1998, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 07.01.2005, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung der Ordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg über Entschädigungszahlungen an Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie des Aufgabenausschusses für die Durchführung von Rechtsfachwirthprüfungen (Fortbildungsprüfungen) stimmt mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg, den 01.08.2011

Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann
Präsident

Die vorstehende Ordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg über die Entschädigungszahlungen an Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie des Aufgabenausschusses für die Durchführung von Rechtsfachwirthprüfungen (Fortbildungsprüfungen) ist durch das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg am 31. August 2011 (Az.: (I.1) 2326-I.7 und 2326-I.009) genehmigt worden.

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwartin

Vom 15. April 2011

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg hat in seiner 20. ordentlichen Vollversammlung am 15. April 2011 in Neuruppin die nachfolgend niedergelegte Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwartin beschlossen:

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160), erhebt für die Abnahme von Prüfungen im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin Prüfungsgebühren.

§ 2

(1) Die Prüfungsgebühr ist fällig bei der Anmeldung zur Prüfung.

(2) Die Einzahlung der Prüfungsgebühr ist Voraussetzung für die Zulassung zur und die Abnahme der Prüfung.

§ 3

(1) Für die Prüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 385,00 € erhoben.

(2) Für eine Wiederholungsprüfung ist die volle Gebühr zu entrichten.

(3) Wird ein Prüfling zur Abschlussprüfung nicht zugelassen, werden 4/5 der festgelegten Gebühren zurückerstattet.

(4) Nimmt ein zugelassener Prüfling an der Prüfung nicht teil, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren. Die Rechtsanwaltskammer kann bei ausreichender Entschuldigung Gebühren zurückerstatten, wobei jedoch mindestens 1/5 der festgelegten Gebühren einzubehalten sind.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 11.09.1998, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 07.01.2005, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin stimmt mit der von der Kammerversammlung beschlossenen Fassung überein.

Brandenburg, den 01.08.2011

Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann
Präsident

Die vorstehende Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin ist durch das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg am 31. August 2011 (Az.: (I.1) 2326-I.7 und 2326-I.009) genehmigt worden.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur 10. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 19. Oktober 2011

Die 10. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 01.12.2011 um 16:00 Uhr
im Technologie- und Gründerzentrum
Brandenburg an der Havel GmbH
Konferenzraum 0.18, 0.19 - Erdgeschoss
Friedrich-Franz-Str. 19
14770 Brandenburg an der Havel**

statt.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

Hinweise:

Die am 06.10.2011 einberufene Regionalversammlung war gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (HS) nicht beschlussfähig. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 HS und § 38 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ergibt sich für die neu einzuberufende 10. Sitzung der Regionalversammlung folgende Regelung:

„Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.“

Unbehandelte Tagesordnung vom 26.05.2011:

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 8: Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung der Regionalversammlung
8.1 Beschluss Protokoll 07.10.2010

Unbehandelte Tagesordnung vom 06.10.2011:

I. Öffentlicher Teil

TOP 4: Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung

4.1 Beschluss Protokoll 26.05.2011

TOP 5: Regionalplan 2020

- 5.1 Arbeitsstand 06.10.2011
 - 5.1.1 Kapitel 2 „Siedlung“
Überarbeitete Planungskriterien
Beschluss der Planungskriterien und deren Anwendung
 - 5.1.2 Kapitel 3 „Freiraum“
Überarbeitete Planungskriterien
Beschluss der Planungskriterien und deren Anwendung
Aktueller Bearbeitungsstand
 - 3.2 Windenergienutzung
 - 3.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe
- 5.2 Umweltprüfung
aktueller Arbeitsstand und Fortführung der Umweltprüfung

TOP 6: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2005 - Ergänzung um den sachlichen Teilplan „Wind“

TOP 7: Bericht zur Anfrage von Regionalrat Andreas Menzel zu nicht raumbedeutsamen Windenergie-Anlagen in der Region Havelland-Fläming

TOP 8: Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011
Nachtragshaushalt der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2011

TOP 9: Verschiedenes
9.1 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 10: Verschiedenes

weitere Tagesordnungspunkte:

I. Öffentlicher Teil

TOP 11: Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung

11.1 Beschluss Protokoll 06.10.2011

TOP 12: Regionalplan 2020

- 12.1 Arbeitsstand 01.12.2011
 - 12.1.1 Kapitel 3 „Freiraum“
 - 12.1.1.1 Überarbeitung Planelement 3.1.2
„prägende Teilräume der regionalen Kulturlandschaft“

12.1.1.2 Überarbeitung Planungskriterien - liegt bei
12.1.1.3 Bearbeitungsstand Potenzialräume Windenergienutzung

12.1.1.4 Bearbeitungsstand Rohstoffsicherung
Vorberatung und Beschlussempfehlung für die Regionalversammlung

12.2 Umweltprüfung
12.2.1 Ergebnisse Scopingtermin 10.10. und Rücklauf Stellungnahmen
12.2.2 Fortführung der Umweltprüfung

TOP 13: Haushalts- und Wirtschaftsführung 2012
Beschlussfassung Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2012 nach § 67 BbgKVerf, einschließlich Anlagen

TOP 14: Verschiedenes
14.1 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 15: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 16.11.2011 bis 30.11.2011 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 19.10.2011

Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2011 der Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Vom 24. Oktober 2011

Gemäß Beschluss des Regionalvorstandes findet die Sitzung statt, am:

**Montag, den 19.12.2011, 16:00 Uhr
in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin,
Heinrich-Rau-Straße 27 - 30, 16816 Neuruppin
im Raum 0.27 (Großer Sitzungssaal)**

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung
- TOP 3 Protokoll der Regionalversammlung vom 24.11.2010 (Beschluss 01/2011)
- TOP 4 Tätigkeitsbericht 2011
- TOP 5 Haushalt 2010: Jahresabschluss 2010 (Beschluss 02/2011)
Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden (Beschluss 03/2011)
- TOP 6 Haushalt 2011: Eröffnungsbilanz (Beschluss 04/2011)
Satzung zum Nachtragshaushalt 2011 (Beschluss 05/2011)
Haushaltsprüfung (Beschluss 06/2011)
- TOP 7 Haushalt 2012: Haushaltssatzung (Beschluss 07/2011)
- TOP 8 Wahlen zu den Gremien
- TOP 9 Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung und Windenergienutzung“ - Diskussion der Hinweise der Genehmigungsbehörde (Beschluss 08/2011)
- TOP 10 Weiterarbeit in der Regionalplanung (Beschluss 09/2011)
- TOP 11 Regionales Energiekonzept Prignitz-Oberhavel: Stand (Information)
- TOP 12 Regionalstrategie Daseinsvorsorge (Beschluss 10/2011)
- TOP 13 Sonstiges/Informationen

Die Beschlussvorlagen liegen vom **05.12.2011** bis zum **19.12.2011** in der Regionalen Planungsstelle (Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hans Lange

Vorsitzender der Regionalversammlung

Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 26. Oktober 2011

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die IV/2. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

7. Dezember 2011 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der Stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Feuerwehr-Unfallkasse
Brandenburg
Vom 26. Oktober 2011

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die IV/2. Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

14. Dezember 2011 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der Stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Striesow Blatt 29** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 7, Gemarkung Striesow, Flur 2, Flurstück 349, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfäue 5, Größe: 2.518 m²,
Gemarkung Striesow, Flur 2, Flurstück 350, Landwirtschaftsfläche, Dorfäue 5, Größe: 286 m²,
Gemarkung Striesow, Flur 2, Flurstück 351, Landwirtschaftsfläche, Dorfäue 5, Größe: 1.966 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten 30.06.2008 bebaut mit einer ehemaligen Hofstelle (Bj. um 1900, 1 1/2-geschossiges Gebäude, nicht unterkellert, Dachboden nicht ausgebaut, zwei Wohnungen, Wohnfläche ca. 146 m², keine durchgreifende Sanierung/Modernisierung). Bei den Nebengebäuden handelt es sich um zwei Wirtschaftsgebäude, Hofscheune und Doppelgarage. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 69.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 3/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. Januar 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Drebkau Blatt 55** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 6, Gemarkung Drebkau, Flur 1, Flurstück 834, Gebäude- und Freifläche, Haagstraße 1, 101 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem tlw. sanierten Einfamilienhaus (Bj. vor 1900, Modernisierung 1925 - 1928 und ab 1933) sowie Nebengelass im Hof bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 27.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 169/10

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 24. Januar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Briesnig Blatt 35** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 4, Gemarkung Briesnig, Flur 2, Flurstück 120, Gebäude- u. Gebäudenebenflächen, Weißagker Straße 2, 713 m²,

- lfd. Nr. 5, Gemarkung Briesnig, Flur 2, Flurstück 124/1, Landwirtschaftsfläche Weißagker Straße 2, 1.237 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 4 bebaut mit einem massiven Einfamilienwohnhaus (Bj. vermutl. um 1980, komplexe Mod. 2005) und Nebengebäuden (Stallung/Scheune - Bj. vermutl. 1900 - 1930 - ständige Instandhaltung). Das Grundstück lfd. Nr. 5 ist ein sogenanntes „gefangenes Grundstück“ als Hinterlieger zur v. g. Bebauung.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist ins Grundbuch am 07.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt

a) für das Gdst. lfd. Nr. 4 auf 117.500,00 EUR;

b) für das Gdst. lfd. Nr. 5 auf 2.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 47/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 31, die im Grundbuch von **Groß Schacksdorf Blatt 534** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß Schacksdorf, Flur 1, Flurstück 71/4, Gebäude- und Freifläche, Simmersdorfer Str. 12, 513 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Groß Schacksdorf, Flur 1, Flurstück 71/6, Landwirtschaftsfläche, Simmersdorfer Str. 12, 794 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 3 mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1985) und einem Nebengebäude bebaut. Auf dem Grundstück lfd. Nr. 4 befinden sich eine Blechgarage und vermutl. ein Nebengebäude.

Hinweis: Es erfolgte nur eine Begutachtung von außen!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2010 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 3: 81.000,00 EUR, Grundstück lfd. Nr. 4: 1.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 5/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. Januar 2012, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremburg Blatt 5735** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremburg, Flur 24, Flurstück 15/17, Gebäude- und Freifläche, Philipp-Reis-Straße 13, Größe: 2.580 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 04.11.2010 bebaut mit einer 2-geschossigen, nicht unterkellerten KFZ- und Karosseriereparaturwerkstatt mit Sozialtrakt (Bj. 1995, 3 zusammenhängende Hallen vorhanden, insgesamt ca. 980 m² Nutzfläche). Als Zubehör wurden Maschinen, Einrichtungen, Büroausstattung, Geräte und Werkzeuge bewertet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 278.000,00 EUR für das Grundstück sowie auf 10.000,00 EUR für das Zubehör.

Geschäfts-Nr.: 59 K 81/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 27. Januar 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Teileigentums-Grundbuch von **Altstadt Blatt 1789** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 144,58/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altstadt, Flur 20, Flurstück 154, Wernerstr. 49, 493 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 10 des Aufteilungsplanes (Kellergeschoss). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1780 bis Blatt 1789). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 12.12.1994 (UR 2039/94 Notarin Pfeifer in Cottbus) Bezug genommen. versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine Teileigentumseinheit im Kellergeschoss eines 1- bis 4-geschossigen, unterkellerten, städtischen Reihenhauses (Bj. ca. 1995). Die Nutzfläche beträgt ca. 101 m². Gegenwärtig genutzt als vermietete Zahnarztpraxis.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Im Termin am 03.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 259/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 31. Januar 2012, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Brunschwig Blatt 7363** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Brunschwig, Flur 66, Flurstück 209, Eigene Scholle 7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 683 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem tlw. unterkellerten Einfamilienhaus/Doppelhaushälfte (Bj. 1914, Modernisierung 1991 - 2001) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 179/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 1. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9254** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 14, Flurstück 1/15, Größe: 720 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten hat das Grundstück die Lagebezeichnung: Querweg 93 und ist bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus, Bj. ca. 1994, 1 1/2-geschossig, nicht unterkel-

lert, Dachgeschoss ausgebaut, WF ca. 149 qm, sowie mit Carport und Geräteschuppen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 116.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 12/11

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 8. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, folgende, im Grundbuch von **Ströbitz Blatt 4897** eingetragenen ideellen 1/2 Anteile am Gebäude- und Grundstückseigentum versteigert werden: Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ströbitz, Flur 33, Flurstück 195, Ströbitzer Hauptstraße 24, Gebäude- und Freifläche, Größe: 858 qm

lfd. Nr. 4, Gebäude auf Gemarkung Ströbitz, Flur 33, Flurstück 195

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ströbitz, Flur 33, Flurstück 196, Größe: 130 qm

(Laut vorliegendem Gutachten bilden die Versteigerungsobjekte eine wirtschaftliche Einheit;

lfd. Nr. 3: bebautes Grundstück (lfd. Nr. 4)

lfd. Nr. 4: selbständiges Gebäudeeigentum - Doppelhaushälfte, Massivbau, Bj. ca. 1974 unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss

lfd. Nr. 5: unbebaut - Zuwegung zum Grundstück lfd. Nr. 3

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 22.300,00 EUR (je 1/2 Anteil 11.150,00 EUR)

Grundstück lfd. Nr. 5 auf 2.000,00 EUR (je 1/2 Anteil 1.000,00 EUR)

Gebäudeeigentum lfd. Nr. 4 auf 112.000,00 EUR (je 1/2 Anteil 56.000,00 EUR)

Geschäfts-Nr.: 59 K 34/10

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 5. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 4993** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schöneiche, Flur 7, Flurstück 2032, Größe: 4.940 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 185.000,00 EUR.

Postanschrift: Kalkberger Straße (ohne Nr.), 15566 Schöneiche
Beschreibung: unbebautes Grundstück (Rohbauland)

Im Termin am 15.09.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 109/10

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 5. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 2133** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 12, Flurstück 242, Größe: 8.206 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 11.000,00 EUR (ohne Gartenlauben und Anlagen).

Postanschrift: ohne

Beschreibung: Gartenland, Waldfläche (Laubwald), Gebäude- und Freifläche

Im Termin am 05.05.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 155/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Steinhöfel Blatt 423** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Steinhöfel, Flur 1, Flurstück 236, Gebäude- und Freifläche, Buchholzer Landstr. 7, Größe: 57.869 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 93.000,00 EUR.

Nutzung: ehemaliges Stallgebäude

Postanschrift: Buchholzer Landstr. 7, 15518 Steinhöfel

Im Termin am 06.09.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 3 K 146/10

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Dienstag, 10. Januar 2012, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 935** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 9, Flurstück 797, Gebäude- und Freifläche, Größe: 901 m²
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 170.500,00 EUR (darin Zubehör mit 500,00 EUR).

Nutzung: eingeschossiges, nichtunterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss
Postanschrift: 15566 Schöneiche, Pilzsteg 6
Geschäfts-Nr.: 3 K 327/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 11. Januar 2012, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Hartmannsdorf Blatt 646** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 169, Gebäude- und Freifläche, Am Kanal/Hartmannsdorf 8, Größe: 966 qm
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt: 85.000,00 EUR.

Im Termin am 24.08.2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

Postanschrift: Am Kanal 8, 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf
Bebauung: Wohnhaus und Nebengebäude
Geschäfts-Nr.: 3 K 91/10

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 11. Januar 2012, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Grünheide Blatt 1698** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 17,49/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 38/5, Gebäude- und Freifläche, Hubertusstr. 21 a - c, 22 a - c, 23 a - c, Größe: 10.279 qm,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden rechts des Hauses 8 Eingang II nebst Keller im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 45
lfd. Nr. 2, 1/57 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 38/2, Gebäude- und Freifläche, Hubertusstr., Größe: 10.279 qm
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- lfd. Nr. 1: 85.000,00 EUR
- lfd. Nr. 2: 3.000,00 EUR.

Postanschrift: Hubertusstr. 22 b, 15537 Grünheide
Geschäfts-Nr.: 3 K 11/11

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Mittwoch, 18. Januar 2012, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Chossewitz Blatt 142** eingetragenen Grundstücke
lfd. Nr. 17 - 21
versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis	Verkehrswert in Euro
lfd. Nr. 17, Flur 1, Flurstück 6/1, Größe: 4.225 qm	9.800,00
lfd. Nr. 18, Flur 1, Flurstück 12, Größe: 685 qm	1,00
lfd. Nr. 19, Flur 1, Flurstück 13, Größe: 961 qm	38.500,00
lfd. Nr. 20, Flur 1, Flurstück 14, Größe: 1.370 qm	10.300,00
lfd. Nr. 21, Flur 2, Flurstück 51, Größe: 2.486 qm	1,00

Postanschrift:

- Grundstücke lfd. Nr. 17 - 20 unter Klingemühle 1, 15848 Friedland, Ortsteil Chossewitz,
- Grundstück lfd. Nr. 21 unter Klingemühle 2, 15848 Friedland, Ortsteil Chossewitz,
- Grundstücke lfd. Nr. 17 - 20 liegen im Landschaftsschutzgebiet „Schlaubetal“

Grundstück	Bebauung
- lfd. Nr. 17, Flur 1, Flurstück 6/1, Größe: 4.225 qm	- unbebaut -
- lfd. Nr. 18, Flur 1, Flurstück 12, Größe: 685 qm	Heizhaus
- lfd. Nr. 19, Flur 1, Flurstück 13, Größe: 961 qm	südlicher Teil eines Garagenkomplexes
- lfd. Nr. 20, Flur 1, Flurstück 14, Größe: 1.370 qm	nördlicher Teil eines Garagenkomplexes

Grundstück	Bebauung
(Garagenkomplex ist dem Grundstück lfd. Nr. 19, Flur 1, Flurstück 13 zugeordnet, da es sich überwiegend darauf befindet) - lfd. Nr. 21, Flur 2, Flurstück 51, Größe: 2.486 qm Geschäfts-Nr.: 3 K 242/07	Barackengebäude

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Spreenhagen Blatt 1012** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 27/28, Größe: 3.608 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 390.000,00 EUR.

Im Termin am 03.08.2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

Postanschrift: Im Winkel 1/1a, 15528 Spreenhagen
Bebauung: Zwei Geschäftshäuser (Bürogebäude), zzt. ungenutzt
Geschäfts-Nr.: 3 K 81/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 18. Januar 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 574** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 717, Größe: 536 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

Im Termin am 14.09.2011 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

Postanschrift: Bahnhofstr. 85, 15890 Eisenhüttenstadt OT Fürstenberg
Bebauung: Wohnhaus und Nebengebäude (Nutzung der baulichen Anlage ist untersagt - es besteht Einsturzgefahr)
Geschäfts-Nr.: 3 K 358/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55,

15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Brieskow-Finkenheerd Blatt 1036** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 1116, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Waldsiedlung 18, Größe: 822 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Postanschrift: Waldsiedlung 18, 15295 Brieskow-Finkenheerd
Bebauung: Einfamilienwohnhaus, nicht unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut

Geschäfts-Nr.: 3 K 212/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Alt-Stahnsdorf Blatt 319** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 189, Größe: 9.004 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 205.000,00 EUR.

Im Termin am 17.06.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

Postanschrift: Hauptstr. 31 a, 15859 Storkow OT Alt Stahnsdorf
Bebauung: Zweifamilienwohnhaus, eingeschossig, mit Schwimmbad. Das Schwimmbad ist noch nicht fertig gestellt. Am Südgiebel des Wohnhauses ist eine Doppelgarage angebaut.
Geschäfts-Nr.: 3 K 41/08

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung 6. Termin,
keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 16. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bochow Blatt 312** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bochow, Flur 3, Flurstück 86, Dorfstraße 22, 7.420 qm versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 110.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.08.2004 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf, Dorfstraße 22. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (zweigeschossig, unterkellert, Bj. 1900 bis 1920) mit 5 Wohnungen und Nebengelass. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 465/03

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 27. Januar 2012, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 1713** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 162, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 38, Größe 867 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 144.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.10.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Poststraße 38. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. ca. 1884, Teilsanierung ab ca. 1998, 2007/2008, voll unterkellert, ausgebauten Dachgeschoss. Weiterhin befinden sich auf dem Grundstück ein ehemaliges Bürogebäude, Garagen u. a. Nebengebäude. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 07.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 227/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 31. Januar 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4060** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8,86/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße; Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 661 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum 661 und das im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4839** eingetragene Teileigentum (1/4 Anteil), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2,00/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße; Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Vierfachgarage des Aufteilungsplanes mit Kellerraum 1403) versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 66.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.06.2008 eingetragen worden.

Die 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon befindet sich in einem Mehrfamilienhaus in Mahlow, Buchenhof 5. Zur Wohnung gehört ein 1/4 Anteil an einer Vierfachgarage. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 28.10.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Ein Zuschlag kann daher auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 19/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 2. Februar 2012, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Brusendorf Blatt 411** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brusendorf, Flur 3, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche; Brusendorfer Straße, Größe 693 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 130.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.03.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Brusendorf, Schmiedeweg 2. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhaus (rd. 96 m² Wohnfläche; Baujahr ca. 2005). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 40/11

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 14. Dezember 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Rüdersdorf b. Berlin Blatt 224**

eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 20, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Straße der Jugend 12, Größe: 270 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 20, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Straße der Jugend 12, Größe: 1.416 m²

laut Gutachten:

Flurstück 23: Grundstück bebaut mit

- Wohn- und Geschäftshaus, Bj. um 1900, unterkellert, EG: Spielothek, Nutzfläche rund 127 m², Wohnung im EG-Anbau, Wohn- und Nutzfl. ca. 124,60 m², DG-Wohnung überwiegend Rohbauzustand, Feuchtigkeitsschäden, weitere umfangreiche Sanierung und Modernisierung erforderlich
- Lagerhalle, Bj. ca. 70er Jahre, u. a. mit einfachem Kühlraum, Nutzfl. ca. 130 m²
- Ladengeschäft Bj. ca. 70er Jahre, mit Verkaufsraum, WC, Kleinküche, Lagerraum, ca. 70 m² Nutzfl., teilw. unterkellert

Flurstück 24: unbebautes Grundstück, als Parkplatz genutzt

Lage: Straße der Jugend 23, 15562 Rüdersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt bzgl. Flurstück 23 auf: 162.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 24 auf: 9.700,00 EUR.

AZ: 3 K 433/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Januar 2012, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 2299** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Fredersdorf, Flur 6, Flurstück 293, Gebäude- und Freifläche, Nibelungenring 27, Größe: 1.632 m²

laut Gutachten: Grundstück mit 1-geschoss. Einfamilienhaus in Grenzbebauung und Nebengebäude, Baujahr ca. 1964, Wohn-/Nutzfläche ca. 84 m², unterkellert, Komplettsanierung erforderlich

Lage: 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf, OT Fredersdorf-Süd, Nibelungenring 27

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.

AZ: 3 K 116/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. Januar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 2661** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Müncheberg, Flur 1, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Poststraße 24, Größe: 379 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit Zweifamilienhaus (massiv und Holzfachwerkbauweise), Bj. ca. 1750, um 1820/1900 erweitert, ab 2006 begonnene Sanierung und Modernisierung sowie Umbau zu einem Mehrfamilienwohnhaus, teilweise unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Wohn-/Nutzfläche ca. 160 m², mangelhafter z. T. schlechter Zustand, Lage im Sanierungsgebiet „Stadtkern Müncheberg“,

Stallgebäude, Garage: Abriss

Die Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze.

Lage: Poststraße 24, 15374 Müncheberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 21.000,00 EUR.

AZ: 3 K 6/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 16. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Bollersdorf Blatt 692** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Bollersdorf, Flur 1, Flurstück 660, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 22 c, Größe 486 m²

laut Gutachten vom 22.02.2011:

bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr 2006, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 106 m², leer stehend

Lage: 15377 Oberbarnim OT Bollersdorf, Hauptstraße 22 c

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 122.000,00 EUR.

Im Termin am 26.09.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 304/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 18. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Sophienthal Blatt 109** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Sophienthal, Flur 2, Flurstück 5, Erholungsfläche, Oderstraße 3, Größe: 516 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sophienthal, Flur 2, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Oderstraße 3, Größe: 345 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 122.000,00 EUR.

AZ: 3 K 304/10

laut Gutachten:

Flurstück 7 bebaut mit Einfamilienhaus (nicht unterkellert) und Nebengebäuden

- Wohnhaus: Bj. 1995, Modernisierung 1998, 2004 (Heizung, Fenster), EG: 1 Zi., Flur, Bad, Küche, teilw. ausgebautes DG: 1 Zi., Flur, insges. ca. 45 m² Wfl., einfache Ausstattung, befriedigender Zustand
- Nebengebäude: Bj. 1965, teilw. unterkellert, einseitig angebaut an Garage
- weiteres Nebengebäude: Garage mit Wirtschaftsraum (Werkstatt)

Flurstück 5: unbebaut, Garten, Flurstücke 5 und 7 bilden eine wirtschaftliche Einheit

Lage: Oderstraße 3, 15324 Sophienthal versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt bzgl. Flurstück 5 auf: 1.900,00 EUR
bzgl. Flurstück 7 auf: 16.800,00 EUR.

AZ: 3 K 113/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 23. Januar 2012, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Radekow Blatt 178** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Radekow, Flur 1, Flurstück 459, Verkehrsfläche, Alt-Radekower Str., Größe 33 m², Flurstück 460, Gebäude- und Freifläche, Alt-Radekower Str. 7, 8, Größe 1.869 m²

laut Gutachten vom 18.04.2011:

bebaut mit Siedlungshaus (Doppelhaus), Baujahr ca. 1950, unterkellert, Garage, Schuppen, Wohnfläche ca. 165 m², 2 Wohneinheiten, vermietet (Nettokaltmiete jeweils 200 EUR), hoher Instandhaltungsrückstau

Lage: 16307 Mescherin OT Radekow, Alt-Radekower Str. 7, 8 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 33.000,00 EUR

Im Termin am 10.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 4/11

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 25. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Ladeburg Blatt 423** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ladeburg, Flur 4, Flurstück 1693, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Wasserturm, Größe: 6.900 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ladeburg, Flur 4, Flurstück 34, Landwirtschaftsfläche, Am Wasserturm, Größe: 14.722 m²

laut Gutachten:

Flstk. 1693: Grundstück bebaut mit 2-stöckigem Wohnhaus mit Anbauten, seit Jahren leer stehend, Bj. ca. 1930, Abriss empfohlen

Flstk. 34: Grundstück genutzt durch örtlichen Sportverein als Sportplatz

Lage: Am Wasserturm, 16321 Bernau OT Ladeburg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt: bzgl. Flurstück 1693 auf: 159.000,00 EUR
bzgl. Flurstück 34 auf: 66.000,00 EUR.

Im Termin am 05.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 273/09

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 25. Januar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Ladeburg Blatt 468** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ladeburg, Flur 4, Flurstück 20, Größe 24.177 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ladeburg, Flur 4, Flurstück 32, Größe 9.547 m²

laut Gutachten:

Flurstück 20 - unbebaut, ehemals genutzt für Sand- bzw. Kiesabbau, Teile der Sandgruben wurden mit Hausmüll aufgefüllt, andere Teile mit Bäumen und Gebüsch zugewachsen, teilweise aktuelle Müllablagerungen, Waldfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Flurstück 32 - bildet mit Flurstück 34 (beim AG Strausberg Verfahren 3 K 273/09) eine Sport- und Freizeitanlage. Bebaut mit massivem Vereinshaus, Bj. nach 1970, leichte Überbauung auf Flurstück 34, sowie mit 9 Raumcontainern (Vereinslokal, Sanitäranlagen, Heizung) und einer aus Stahlgerüsten errichteten Bühne sowie 1 überdachte Zuschauertribüne

Altlastenregistrierungsfläche beginnt ca. 50 m von der Grundstücksgrenze südwestlich von Flurstück 32, lt. FNP: Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz

Lage: Am Wasserturm, 16321 Ladeburg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 20 - auf 5.000,00 EUR

Flurstück 32 - auf 63.000,00 EUR.

Im Termin am 04.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 377/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 25. Januar 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Schönow Blatt 415** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schönow, Flur 3, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Schönower Dorfstraße 15, 17, Größe: 887 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schönow, Flur 3, Flurstück 96, Gebäude- und Freifläche, Schönower Birkenweg, Größe 500 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schönow, Flur 3, Flurstück 97, Gebäude- und Freifläche, Schönower Birkenweg, Größe 500 m²

laut Gutachten:

Flurstück 95: Grundstück bebaut mit kleinem Mehrfamilienhaus mit 3 WE, voll unterkellert, Bj. ca. 1930, Sanierung 2005 abgebrochen, Rohbauzustand, Wfl. jew. ca. 68 m², div. Schuttablagerungen u. a. auch Wellasbestteile

Flurstücke 96, 97: unbebaute Grundstücke, im FNP als Wohnbaufläche dargestellt,

zulässige Bebauung richtet sich nach § 34 BauGB

Lage:

Schönower Dorfstr. 15, 17, 16306 Passow OT Schönow (Flstk. 95)

Schönower Birkenweg, 16306 Passow OT Schönow (Flstke. 96, 97) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

bzgl. Flurstück 95 auf: 14.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 96 auf: 3.500,00 EUR

bzgl. Flurstück 97 auf: 3.500,00 EUR.

Im Termin am 05.10.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 3/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 26. Januar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 2960** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 552, Größe: 3.791 m²,

lfd. Nr. 43, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 591, Größe: 154 m²,

lfd. Nr. 45, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 593, Größe: 247 m²,

lfd. Nr. 66, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 594, Gebäude- und Freifläche, Erich-Mühsam-Weg, Größe: 7.606 m²,

lfd. Nr. 67, Gemarkung Biesenthal, Flur 12, Flurstück 595, Gebäude- und Freifläche, Lanker Str., Erich-Mühsam-Weg, Größe: 16.683 m²

laut Gutachten:

Flst. 552; baureifes Land,

Flst. 591 und 593; Rohbauland - nicht selbständig bebaubare Arondierungsfläche,

Flst. 594; begünstigte Fläche der Land- u. Forstwirtschaft/Begünstigte Forstwirtschaftsfläche Wald,

Flst. 595; Rohbauland.

Alle Flurstücke sind unbebaut, nur Flst. 594 ist bestanden mit 2 Kleingebäuderuinen und ein größerer Teilbereich ist mit Trümmerteilen der ehemals aufstehenden Gebäude bedeckt.

Alle Flurstücke sind Bestandteile einer Fläche einer ehemaligen Radarstation und Teil einer Altlastenverdachtsfläche.

Lage: 16359 Biesenthal, Erich-Mühsam-Weg, Anna-Seghers-Weg, Lanker Straße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 552 auf 91.000,00 EUR

Flurstück 591 auf 310,00 EUR

Flurstück 593 auf 500,00 EUR

Flurstück 594 auf 1,00 EUR

Flurstück 595 auf 100.000,00 EUR.

AZ: 3 K 445/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 26. Januar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 2334** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstück 1068, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Hartfilstraße, Größe 4.343 m²;

Flurstück 1069, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Hartfilstraße, Größe 4.672 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück

Lage: 16341 Panketal OT Schwanebeck, Hartfilplatz/Eicherring (ohne Hausnr.)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 146.000,00 EUR.

AZ: 3 K 306/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 1. Februar 2012, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 11986** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 15, Flurstück 1655, Gebäude- und Freifläche, Dossestraße 7, Größe 419 m²

und der im Grundbuch von **Bernau Blatt 11987** eingetragene 1/2 Anteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 15, Flurstück 1658, Gebäude- und Freifläche, Dossestraße, Größe 85 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus (kanadisches Holzfertighaus), Niedrigenergiehaus, Bauj. 2009, Wohnfläche ca. 106 m², nicht unterkellert, ungestaltete Außenanlagen, Lage in 2. Reihe zur Dossestraße - Zufahrt über Fremdgrundstück rechtlich nicht gesichert -

Lage: Dossestraße 7, 16321 Bernau
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

bzgl. Blatt 11986 auf: 110.000,00 EUR

bzgl. Blatt 11987 auf: 4.700,00 EUR.

AZ: 3 K 8/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 2. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Stolzenhagen b. Wandlitz Blatt 850** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Stolzenhagen b. Wandlitz, Flur 3, Flurstück 660, Landwirtschaftsfläche, Am Kiewitt 4, Größe: 942 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Stolzenhagen b. Wandlitz, Flur 3, Flurstück 721, Verkehrsfläche, Am Kiewitt, Größe: 150 m²,

laut Gutachten:

Flst. 660; unbebautes Grundstück; es befindet sich ein Pavillon auf dem Grundstück

Flst. 721; Verkehrsfläche

Lage:

Flst. 660; 16348 Wandlitz OT Stolzenhagen, Am Kiewitt 4

Flst. 721; Teil der Straße Am Kiewitt

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 660, 42.000,00 EUR

Flurstück 721 150,00 EUR.

AZ: 3 K 95/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 2. Februar 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Stolzenhagen b. Wandlitz Blatt 224** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stolzenhagen b. Wandlitz, Flur 3, Flurstück 664, Größe: 941 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Stolzenhagen b. Wandlitz, Flur 3, Flurstück 665, Größe: 941 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Stolzenhagen b. Wandlitz, Flur 3, Flurstück 716, Verkehrsfläche, Am Kiewitt, Größe: 150 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Stolzenhagen b. Wandlitz, Flur 3, Flurstück 717, Verkehrsfläche, Am Kiewitt, Größe: 150 m²

laut Gutachten:

Flst. 664 und 665; 2 Grundstücke, die jeweils mit noch aus DDR-Zeiten stammenden Leichtbau-Wochenend-Bungalows bebaut sind.

Eine Innenbesichtigung der Bungalows hat nicht stattgefunden. Flst. 716 und 717; jeweils ein Teil der Straße Am Kiewitt

Lage:

Flst. 664; 16348 Wandlitz OT Stolzenhagen, Am Kiewitt 10,

Flst. 665; 16348 Wandlitz OT Stolzenhagen, Am Kiewitt 11,

Flst. 716, 717 Straßenflächen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 664 44.000,00 EUR

Flurstück 665 36.000,00 EUR

Flurstück 716 150,00 EUR

Flurstück 717 150,00 EUR.

AZ: 3 K 96/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 2. Februar 2012, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Serwest Blatt 4** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Serwest, Flur 3, Flurstück 13, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Dorfstraße 13, Größe: 510 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1930, Gesamtnutzfläche 180 m², einem alten überwiegend baufälligem Stallgebäude mit Wellasbestdacheindeckung, sowie einem kleinen unterkellerten Massivbau, abrisssreif, Carport mit 3 Pkw-Stellplätzen

starker Überbau auf Nachbarflurstücke

Lage: Dorfstraße 13, 16230 Chorin OT Serwest

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 27.000,00 EUR.

AZ: 3 K 165/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. Februar 2012, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 9104** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 2214, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Schönower Straße 131 a, Größe: 500 m²

laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus, Bauj. 2007, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 147 m², DG vermietet

Lage: Schönower Straße 131 a, 16341 Panketal OT Zepernick versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 158.000,00 EUR.

AZ: 3 K 550/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. Februar 2012, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Wriezen Blatt 2014** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 9, Gemarkung Wriezen, Flur 8, Flurstück 618, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 19, 20, Größe: 1.283 m²

laut Gutachten: Wohn- und Geschäftshaus, voll unterkellert, Bauj. ca. 1994, 12 Wohnungen, 3 Laden-/Büroeinheiten, 1 Gastronomieeinrichtung, vermietet

Lage: Schützenstraße 19/20, 16269 Wriezen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 570.000,00 EUR.

AZ: 3 K 210/11

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates
der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH**

Bekanntmachung
der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH
Vom 19. Oktober 2011

Die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH gibt nachfolgend bekannt:

Herr Dr. Wolfgang König, Potsdam
Frau Eva-Marie Meißner, Potsdam

sind aus dem Aufsichtsrat der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH ausgeschieden.

Als neue Mitglieder wurden in den Aufsichtsrat gewählt:

Herr Knut Deutscher, Handwerkskammer Cottbus
Frau Marianne Gerwin, Duktal Guss GmbH Fürstenwalde
Herr Dr. Karl Heinz Tebel, BASF Schwarzheide.

Weitere Änderungen haben sich nicht ergeben.

Dr. Steffen Kamradt
Sprecher der Geschäftsführung

Dr. Rolf Strittmatter
Geschäftsführer

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.